Crim.
294. (13.

Lenau: Öffentlichkeit & Mündlichkeit d. Strafverfahrens.

Crim.
294/13

Leman

Crim.
29 4/13

Ueber

# Oeffentlichkeit und Mündlichkeit

des

# Strafverfahrens

in

den Preussischen Gerichten,

von

C. K. Leman.

Berlin, 1842.
Verlag von E. H. Schroeder.
Unter den Linden Nr. 23.

Crim.
294 (13

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Ueber

# Oeffentlichkeit und Mündlichkeit

des

# Strafverfahrens

in

den Preussischen Gerichten,

von

**C. K. Leman,**

Königl. Geheimen Justizrath u. Ritter des rothen Adlerordens 4. Klasse.

Berlin, 1842.

Verlag von E. H. Schroeder.

Unter den Linden Nr. 23.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des gerichtlichen Strafverfahrens — das sind die großen Fragen unserer Zeit und unseres Landes! Sie sind um so wichtiger, weil nach mehr als fünfundzwanzig Jahren der Prüfung und Ueberlegung nunmehr ein bedeutender Schritt geschehen ist, welcher in naher Zukunft zur Entscheidung führen zu müssen scheint. Lebhaft fühlt das Volk, daß es sich um seine nächsten, seine heiligsten Interessen handelt; in allen Theilen der Monarchie, von den Ufern der Ostsee und des Niemen bis zu den Grenzen Belgiens und Frankreichs; in allen Volksklassen, von den Palästen der Hauptstadt bis zu den ärmlichen Hütten der entferntesten Grenzprovinzen, leuchtet Jedem die hohe Bedeutung der Entscheidung ein, und doch ist diese für den Augenblick nicht einmal zu wünschen, denn sie ist noch nicht hinreichend vorbereitet von der Seite her, von welcher sie hauptsächlich herkommen muß, von Seiten des Volks. In unsern Tagen kann nicht mehr die Frage sein, ob den Rheinprovinzen das altländische, dem Altlande das französische Strafverfahren gegen ihre Wünsche und gegen ihre Ueberzeugung aufgedrungen werden soll, sondern es handelt sich um Aufstellung eines Strafverfahrens, welches, frei von den Mängeln beider Systeme, von der gesammten Bevölkerung mit gleicher freudiger Zustimmung aufgenommen werde. Ein solches Verfahren ist noch nicht in Vorschlag gebracht, wenigstens ist es nicht zur Kenntniß des großen Publikums, des Volks, gekommen, und es hat sich daher noch keine Volksmeinung darüber bilden können. Nur unter den Rechtsgelehrten haben sich bisher über die Begründung unseres Strafverfahrens die

verschiedenartigsten, widersprechendsten Ansichten kund gethan, aber kaum ist davon im großen Publikum Kenntniß genommen; das Volk, — wir verstehen darunter den gebildeten Theil aller Stände, — hat darauf kaum geachtet, weil die Erwägung und Entscheidung aller Fragen des Rechts, besonders über Verbrechen und Strafen, über die Form des Strafverfahrens und über die Verfassung der Kriminalgerichte, bis jetzt vorzugsweise für das Geschäft der Rechtsgelehrten gehalten wurde. Ihnen ausschließlich gestand man ein sachverständiges Urtheil darüber zu, die übrigen gebildeten Volksklassen scheinen ihre Inkompetenz anzuerkennen, und selbst unsere Landstände trieben die Bescheidenheit noch in neuester Zeit so weit, daß sie, sobald von Rechtsverfassung, von der allgemeinen bürgerlichen und peinlichen Gesetzgebung und von Einrichtung der Gerichte die Rede war, freiwillig zurücktraten und ihren rechtskundigen Mitständen das Urtheil überließen. So ist denn bis diesen Augenblick die allgemeine Gesetzgebung ausschließlich in den Händen der Rechtsgelehrten geblieben, die allgemeine Gesetzrevision hat ihren Gang in der Stille fortgesetzt, nur Rechtsgelehrte haben von den Ergebnissen derselben theilweis Kenntniß erhalten, das große Publikum dagegen hat schweigend zugesehen, und ausser von eigentlichen Juristen ist nur selten oder nie eine Stimme im Publikum über diese wichtigste Angelegenheit der bürgerlichen Gesellschaft laut geworden. Nur in den Rheinprovinzen hat sich das Volk energisch gegen den altländischen Inquisitionsprozeß erklärt, in den übrigen Provinzen der Monarchie schweigt es.

Sollen wir aus dieser scheinbaren Theilnahmlosigkeit schließen, daß unser Volk in den östlichen Theilen der Monarchie die Bildungsstufe noch nicht erreicht habe, auf welcher es stehen muß, um seine eigenen Interessen zu begreifen? Gewiß nicht. Vergleicht man ohne Vorurtheil den Zustand unserer

Volkskultur im Jahre 1781, als die Gesetzgebung Friedrichs des Großen eingeführt wurde, mit dem gegenwärtigen, so lässt sich nicht bezweifeln, daß der gebildete Theil aller Volksklassen, bei Erwägung der Volksinteressen, der Rechtsgelehrten nicht mehr als ausschließlicher Gesetzgeber, sondern nur noch als freundlicher Führer und Wegweiser bedarf. Wenn auch in jenem Zeitraume die intellektuelle und sittliche Bildung der Volksmasse weder an Tiefe noch an Kraft bemerkbar zugenommen haben sollte, so hat sie sich doch unverkennbar nach allen Richtungen hin, nach oben wie nach unten, ausgedehnt. Die höhern Stände, welche in früherer Zeit auf geistige und sittliche Bildung die geringsten Ansprüche machten, sind gegenwärtig hinter dem Mittelstand nicht zurückgeblieben; wie hoch hat sich seit 1807 unser Offizierstand an Intelligenz und Gesinnung gehoben, und wer möchte die Masse unserer Landedelleute noch zu den Krautjunkern der Vorzeit zählen? Hat sich nicht in den sogenannten untern Ständen der Handwerker und der kleinere Landbesitzer, Dank der hochherzigen Vorsorge unserer Regierung, an Einsicht und Gesinnung dem Mittelstande gleichgestellt? So hat sich in unserer Zeit in der Gesammtmasse des Volkes ein höchst achtungswerther Stamm vereinigt, welchem die vollkommene Fähigkeit nicht abzusprechen ist, bei Bestimmung der Hauptpunkte der allgemeinen Gesetzgebung, besonders aber bei Feststellung der Grundsätze der Strafrechtspflege, vollgültig seine Stimme zu erheben.

Jeder Unterrichtete, jeder Wohlgesinnte aus allen Ständen, hat nicht bloß das Recht, er hat den Beruf, über die Begründung unserer Strafgesetzgebung, über Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des gerichtlichen Strafverfahrens seine Ansicht öffentlich mitzutheilen. Nicht den Rechtsgelehrten ausschließlich überlasset die Entscheidung, denn diese sind unter sich nicht einverstanden, sie spalten sich in vielartige Kohorten, deren jede

ihre besonderen Zwecke verfolgt, ihre besonderen Bedürfnisse berücksichtigt. Wenig ist dabei das Interesse der Gesellschaft, wenig sind die Bedürfnisse und Wünsche des Volks in Betracht gekommen. Der Theoretiker hängt an seinem erlernten oder selbstgeschaffenen Rechtssysteme und will davon bei Umgestaltung unserer Rechtsverwaltung so wenig als möglich einbüßen. Ist er Romanist, so glaubt er, unser Heil nur durch Festhalten an der Rechtstheorie der alten Römerwelt sichern zu können; ist er Germanist, so trennt er sich ungern von den Grundsätzen des Mittelalters und hält davon so viel fest, als sich im Kampfe gegen die Ideen unserer Zeit nur immer in Schutz nehmen läßt. Von ganz andern Ansichten dagegen geht der praktische Rechtsgelehrte, gehen unsere Richter aus. Ihnen ist es um Klarheit, Bestimmtheit und leichte Anwendbarkeit der Strafgesetze, um Einfachheit, möglichste Formlosigkeit und um bequeme Gefügigkeit des Strafverfahrens in die althergebrachte, durch langjährige Uebung zur Natur gewordene Form zu thun.

Ihnen allen tritt wieder der Advokat entgegen, welchen Namen und Titel er auch führe. Auf den Erwerb als Hauptsache hingewiesen, erscheint ihm die Rechtspflege überhaupt nur als Mittel, ein hinreichendes, wo möglich reichliches Einkommen und zugleich in der bürgerlichen Gesellschaft eine solche Stellung zu gewinnen, welche ihm die Theilnahme an den Begünstigungen des höhern Beamtenstandes sichert.

Nach diesen besondern Zwecken haben bis jetzt die Rechtsgelehrten, sowohl in den Rheinprovinzen als in Altpreussen, ihre entgegengesetzten Ansichten über die Vorzüge und Schwächen des französisch-rheinländischen öffentlichen mündlichen, und des in den alten Provinzen noch geltenden schriftlichen Strafverfahrens gestaltet. Wer wollte ihnen die Verfolgung ihrer besonderen, an sich keineswegs verwerflichen Interessen

zum Vorwurf machen? Aber das große Publikum, das Volk, kommt, wenn wir keinen höhern Standpunkt wählen, für seine Zwecke sehr übel dabei weg. Ihm kommt es nicht auf Aufrechterhaltung der römischen Rechtstheorie, nicht auf Festhalten an den Rechtsbegriffen des Mittelalters an, selbst in den Rheinprovinzen erwartet das Volk sein Heil nicht von Beibehaltung des öffentlichen Ministeriums und des Geschwornengerichts, in den alten Provinzen noch weniger von dem inquisitorischen Kriminalverfahren mit seiner Heimlichkeit und mit der Treibjagd auf die Geständnisse des Angeklagten.

Die Interessen des Volks oder der bürgerlichen Gesellschaft sind bei der Kriminalrechtspflege überhaupt, folglich insbesondere bei Bestimmung derjenigen Handlungen, welche als strafbar gelten sollen, bei Abmessung des Strafmaaßes und Wahl der Strafarten, bei Einrichtung der Kriminalgerichte und bei Vorzeichnung des Strafverfahrens von ganz anderer Natur. Das Volk verlangt, daß die Strafgesetze die veräusserlichen und unveräusserlichen Rechte des Einzelnen hinreichend und also zwar mit sicherm Erfolge schützen, aber ohne diesen Schutz weiter auszudehnen, als schlechterdings nothwendig ist, wenn die Strafe nicht in Rache übergehen soll. Es verlangt schleuniges Strafverfahren und wird gern sowohl aus der französisch-rheinischen als aus der altländischen Strafprozeßordnung diejenigen Vorschriften preisgeben, welche nicht auf dem einfachsten und kürzesten Wege sicher zum Ziele führen. Es wird endlich der bürgerlichen Gesellschaft nur so viel Rechte des Einzelnen zum Opfer bringen wollen, als gerade zur Erreichung der Staatszwecke nothwendig ist, es wird von dem Verfasser des Strafgesetzbuchs und der Kriminalordnung fordern, daß er sich in die Lage des unschuldigen und selbst des schuldigen Angeklagten hineindenke und danach das Ver-

hältniß des letztern zur bürgerlichen Gesellschaft und zum Untersuchungsrichter abmesse.

Wenn diese Handhabung der Volksrechte, diese Vertheidigung der Volksinteressen bei Begründung der neuen Strafrechtsverfassung, gemeinschaftlich für den östlichen und westlichen Theil der Monarchie, von den Rechtsgelehrten als solche nicht direkt zu erwarten ist, wer anders kann, wer anders will denn diese Volksinteressen in seinen Schutz nehmen? Die Antwort liegt vor Augen: das Volk vertheidige seine Rechte selbst! Es kann und wird seine Rechte besser, vielseitiger, erfolgreicher selbst vertreten.

Als im Jahre 1828 den Rheinprovinzen die Oeffentlichkeit und Mündlichkeit ihres Gerichtsverfahrens genommen und statt dessen dort die Kriminalordnung von 1806 eingeführt werden sollte, da sprach die öffentliche Meinung, unabhängig von den dortigen Rechtsgelehrten, sich frei und unverholen aus, und die Regierung Friedrich Wilhelms des Dritten, weit entfernt sich ihr zu widersetzen, gab ihr vielmehr bereitwillig Gehör. Eben so bereitwillig wird die Regierung König Friedrich Wilhelms IV. der öffentlichen Meinung in den alten Provinzen die Hand bieten, wenn sie die Ansichten und Wünsche des Volkes nur erst erfährt. Diese zur Kenntniß unserer höchsten Staatsgewalten, unseres erleuchteten Königs zu bringen, bieten sich zahllose Gelegenheiten dar. Auf jedem Kreistage, in den Sitzungen der Magisträte und Stadtverordnetenversammlungen, endlich auf den Landtagen selbst hat jedes Mitglied den Beruf, nicht nur über örtliche Angelegenheiten, sondern auch über Gegenstände der allgemeinen Gesetzgebung, folglich auch über die Mängel unserer altländischen Strafgesetze seine Ansichten zu äußern. Dort möge man die Meinungen austauschen, sie gegenseitig zu berichtigen suchen und die Ergebnisse zu einem allgemeinen Volksurtheile erheben. Zieht dann die Volkswei-

nung den französischen Strafprozeß, in seiner vollen Eigenthümlichkeit oder den Bedürfnissen der Gegenwart und des Landes angepasst, dem Strafverfahren vor, wie es in unserer Kriminalordnung vorgezeichnet ist, oder findet es größere Sicherheit in der Gründlichkeit des schriftlichen Verfahrens, so werden die Rechtsgelehrten nicht säumen, durch freundliche Zwischenkunft auf die Hauptgegenstände aufmerksam zu machen, sie werden auf ihre abgesonderten Zwecke verzichten, sie werden in allgemein verständlicher Sprache ihre bisher unter sich besprochenen Ansichten dem großen Publikum zur Prüfung vorlegen und die Gesichtspunkte bezeichnen, von welchen auszugehen oder zu welchen zurückzukommen ist.

Dies ist denn auch der Zweck des gegenwärtigen Versuchs, die allgemeine Aufmerksamkeit auf die Hauptfragen zu lenken, von deren Beantwortung die Entscheidung über die künftige Form des gerichtlichen Strafverfahrens abhängt. Es sollen nur Ansichten, fremde und eigene, aufgestellt und zur Erwägung vorgelegt werden, und wenn sich der Verfasser nicht immer mit der historischen Aufzählung der mancherlei bisher zur Sprache gekommenen Meinungen und Ansichten begnügt, sondern entweder seine eigene Ueberzeugung im Tone der Ueberzeugung freimüthig ausgesprochen hat, so möge der Leser nicht darin die Absicht argwöhnen, ihn zu diesen Ansichten überreden, einen ungebührlichen Einfluß auf sein Urtheil üben zu wollen.

So lebhaft jedoch die allgemeine Theilnahme zu wünschen ist, und so dringend wir das gesammte Publikum auffordern, der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des gerichtlichen Strafverfahrens seine Aufmerksamkeit zuzuwenden, so möchte sich doch wenig Erfolg erwarten lassen, wenn die gewöhnliche Zeitungspresse den Gegenstand in ihr Gebiet zöge. Der Zeitungsschreiber, namentlich der fremde, fühlt sich nur zu

oft bewogen, Gegenstände dieser Art, um die Theilnahme seiner Leser zu gewinnen, anekdotenartig zu behandeln; er will Aufsehen erregen und sucht möglichst viel Bosheit, möglichst viel Skandal einzumischen, ja er wird Stadtklätschereien und verletzende Persönlichkeiten nicht verschmähen. Das ist nicht der Weg, zur ruhigen, vorurtheilsfreien und gründlichen Erörterung der wichtigsten Angelegenheiten unseres Landes zu gelangen.

Glücklicherweise sind die höchsten Staatsbehörden über die Grundprinzipien schon seit längerer Zeit einverstanden: der Grundsatz, daß dem Strafverfahren ein gewisser Grad von Oeffentlichkeit eingeräumt werden müsse, ist längst anerkannt, und nur darüber waren bisher die Ansichten getheilt, welche Schranken nöthig sind, um den Mißbrauch zu verhüten. Auch über die sogenannte Mündlichkeit fanden bis jetzt wirklich entgegengesetzte Ansichten nicht statt, nur über die Ausdehnung wurde gestritten, in welcher das mündliche Verfahren mit dem schriftlichen zu verbinden sei. Ueber diese und viele andere Probleme werden sich wie bisher auch fernerhin die Ansichten so lange durchkreuzen, als sich darüber die öffentliche Meinung nicht entschieden hat. Wäre aber auch eine Verständigung über einzelne Maaßgaben nicht zu erreichen, so steht weit über allen Ministerien eine höhere Intelligenz, ein freundlicher Schutzgeist, welcher noch in neuester Zeit zum Erstaunen des überraschten Europa bewiesen hat, mit welcher Gewandtheit und mit welcher weisen Mäßigung er die Fehlgriffe der Minister zwar nicht immer zu verhüten, aber den üblen Folgen abzuhelfen versteht. Preussens König hat sich seit der kurzen Dauer seiner Herrschaft schon so oft als den Freund und Wohlthäter seines Volks bewiesen, daß jeder Preusse die Entscheidung über unsere wichtigsten Interessen mit Vertrauen seiner höhern Einsicht anheim stellen darf.

# I.

# Oeffentlichkeit.

Ueber die Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des Strafverfahrens in den alten Provinzen des Preussischen Staats ist in den letzten zwanzig Jahren so unendlich viel gesprochen und geschrieben worden, daß der Gegenstand völlig erschöpft zu sein scheint, und doch ist er es noch keineswegs. Es lassen sich der Sache nicht allein noch neue, bisher nicht beachtete Ansichten abgewinnen, sondern um zu entscheidenden Ergebnissen zu gelangen, scheint es zweckmäßig, die bisher für und gegen die Oeffentlichkeit oder Verheimlichung, und für oder gegen das schriftliche oder mündliche Strafverfahren aufgestellten Gründe und Gegengründe übersichtlich zusammenzustellen und näher zu prüfen. Was die Mündlichkeit oder Schriftlichkeit des gerichtlichen Strafverfahrens betrifft, so behalten wir unsere Ansichten darüber dem zweiten Abschnitte vor und beschränken uns für jetzt auf die Erwägung der Gründe, welche dem öffentlichen Strafverfahren entgegenstehen oder dasselbe rathsam machen. Da aber darüber bereits, nicht blos im Publikum, sondern von unsern höchsten, zur Gesetzgebung berufenen Staatsbehörden ausführlich verhandelt und zum Theil veröffentlicht worden ist, so werden wir uns bei Besprechung des Gegenstandes in vielen Punkten kurz fassen und uns begnügen können, auf die bereits bekannten Ansichten Anderer mit wenigen Worten hinzudeuten.

Ein Hauptgesichtspunkt bei Besprechung dieser Sache scheint zu sein, daß nicht aus den Augen verloren werde, was man unter den Fortschritten verstehe, welche man von unserer Gesetzgebung bei Umgestaltung unseres Strafverfahrens erwartet. Die Stimmen für eine Aenderung in dem bisherigen Strafverfahren erheben sich zwar immer lauter, aber nicht jede Aenderung ist ein Fortschritt, die Begierde zu verändern kann sehr leicht zu Rückschritten führen, und wenn es auch gerade nicht Rückschritte sind, so kann die Aenderung doch nur zu leicht in einem Nebenwege bestehen, welcher mit dem bisherigen Verfahren parallel, in gleicher Entfernung vom Mittelpunkte bleibt. Dadurch wird nichts gewonnen, sondern das neue, aber nicht bessere Verfahren ist für den Richter wegen seiner Unerfahrenheit in den neuen Formen mit Schwierigkeiten und Hindernissen verknüpft. Der wahre Fortschritt muß dem Richter seine Thätigkeit erleichtern, nicht aber erschweren, und dieser Grundsatz muß bei der Wahl zwischen dem öffentlichen und dem geheimgehaltenen gerichtlichen Strafverfahren mit großer Aufmerksamkeit festgehalten werden.

So viel sich bis jetzt übersehen lässt, scheint die unbedingte Oeffentlichkeit des gerichtlichen Strafverfahrens, wie sie noch gegenwärtig bei den Gerichten in Frankreich und in den Rheinprovinzen stattfindet, so viel gegen sich zu haben, daß zu ihrer Einführung in den altpreussischen Gerichten mit gutem Gewissen nicht gerathen werden kann. Um diese Ueberzeugung zu begründen und nachzuweisen, werden wir zuvörderst die Ansichten erwägen, welche nach den bis jetzt lautgewordenen Stimmen der Oeffentlichkeit des Verfahrens das Wort reden, hiernächst aber die Bedenken aufzählen, welche nach unserer Meinung die Oeffentlichkeit des Untersuchungs-Prozesses, wenigstens in unserer Zeit und nicht ohne große Beschränkungen, schwer ausführbar oder wohl ganz unmöglich machen.

In der Persönlichkeit unserer Richter dürfte das Hinderniß wohl nicht liegen. Der rechtschaffene und gewissenhafte Richter braucht die Oeffentlichkeit nicht zu scheuen, er hat bei seinem Verfahren nichts zu verheimlichen. Keiner unserer Inquirenten würde, wenn die Gesetze es zuließen, Bedenken tragen, im Laufe der ganzen Untersuchung, ja selbst bei der Urtheilsfindung, denjenigen Personen den Zutritt zu gestatten, von welchen er die gewisse Ueberzeugung hat, daß sie aus Partheilichkeit für oder gegen den Angeklagten seinen Schritten nicht Hindernisse in den Weg legen werden, und bei der Oeffentlichkeit, welche nach unserer Verfassung unserm Strafverfahren, nach Beendigung desselben durch Erkenntniß, gegeben werden darf und oft genug gegeben wird, ist dem Urtheil des sachverständigen Publikums hinreichender Spielraum gegeben. Zur Verheimlichung seines Verfahrens fehlt es dem Untersuchungsrichter für seine Person an jedem Motive. Die Gründe für und gegen die Oeffentlichkeit des gerichtlichen Strafverfahrens sind hauptsächlich in der Sache selbst, wenig in den Personen zu suchen, und wir gehen jetzt unmittelbar zu jenen über.

1. Man hat behauptet, die Frage, ob ein Staatsbürger ein Verbrechen begangen habe und welche Strafe ihn treffe, sei keine Privatangelegenheit, sondern eine öffentliche, welche für alle anderen Staatsbürger von so hohem Interesse sei, daß ihr Wunsch, sich durch unmittelbare Theilnahme an den Verhandlungen von dem Gange des Verfahrens zu unterrichten, Berücksichtigung verdiene und als ein vollkommenes Recht zu betrachten sei. Der erste Theil dieser Ansicht ist unbestreitbar, aber er steht mit der Folgerung in keinem richtigen Zusammenhange. Unstreitig hat jeder Staatsbürger ein nahes Interesse, zu erfahren, ob sein angeklagter Mitbürger das ihm schuldgegebene Verbrechen wirklich verübt habe und

ob ihn die gesetzliche Strafe treffe, ja wir stellen sogar sein Recht nicht in Abrede, die Gewißheit darüber zu verlangen, ob der Inquirent zur Feststellung der That und ihrer Strafbarkeit nur die gesetzlichen und keine unerlaubten Mittel anwende. Diese Ueberzeugung können aber die Staatsbürger in der Gesammtheit, d. h. das Publikum erlangen, ohne gerade an den Verhandlungen durch Ohr und Auge Theil zu nehmen. Dem Publikum kann nur daran liegen, daß kein dasselbe gefährdendes Verbrechen unbestraft bleibe und daß bei der Untersuchung gesetzmäßig verfahren werde, und dieser Zweck läßt sich erreichen, ohne daß gerade dem gesammten Publikum der unmittelbare Zutritt bei den Verhandlungen gestattet werde. Ist die Oeffentlichkeit des Verfahrens für den gesetzmäßigen ruhigen Gang desselben mit Gefahren und Hindernissen verknüpft, so muß sich nothwendig der Einzelne oder das Publikum mit den Anstalten begnügen, welche der Staat getroffen hat, um die Gesetzmäßigkeit des gerichtlichen Verfahrens zu sichern.

2. Diese Sicherheit für die Gesetzmäßigkeit des gerichtlichen Strafverfahrens hat man jedoch gerade in seiner Oeffentlichkeit zu finden geglaubt; man hat behauptet, Oeffentlichkeit sei die beste Garantie, daß der gefangene, wehrlose, der Willkür des Gefangenwärters und des Richters mehr oder weniger überlassene Angeschuldigte keine härteren Uebel erdulde als die Gesetze wollen; insbesondere aber, daß er durch keine widerrechtlichen Mittel zum Geständniß gezwungen werde und daß, wenn dergleichen ungesetzliches Verfahren hin und wieder eintreten sollte, solches an das Tageslicht komme. Man sollte kaum glauben, daß verständige Leute der Oeffentlichkeit einen solchen Werth beilegen möchten. Ob der Inquirent gesetzmäßig verfahre, kann das große Publikum nicht beurtheilen, denn es kennt nicht die Vorschriften der

Strafprozeß=Ordnung. „Zu einer Kontrolle für die Handlungen des Richters, sagt die Würtembergische Regierung bei Gelegenheit des den dortigen Ständen vorgelegten Entwurfs einer neuen Kriminal=Ordnung, ist das Volk, die große Menge, ganz untauglich. Wer den Andern kontrolliren soll, muß ihm an Kenntniß und Uebung des Geschäfts wenigstens gleichstehen. Es ist aber nach dem gegenwärtigen Standpunkte der Kultur, auf welchem nothwendig die Kenntniß des Rechts zum besondern gelehrten Wissen, und das Rechtsprechen zu einer eigenen, nur durch große Vorbereitung und Uebung zu erwerbenden Kunst werden musste, schlechterdings unmöglich, daß die Rechtswissenschaft und die Geschicklichkeit in Behandlung gerichtlicher Angelegenheiten ein Gemeingut der Menge werde.“ So übertrieben diese Darstellung auch ist, so muß doch jeder Unbefangene einsehen, daß ein gemischtes Auditorium, daß wenigstens der ungebildete Theil desselben das Verfahren der Sachverständigen nicht beurtheilen und also auch nicht kontrolliren kann, und wir halten daher diesen für die Oeffentlichkeit des gerichtlichen Strafverfahrens, wenn darunter die unbedingte Zulassung von Zuhörern jeder Art verstanden wird, aufgestellten Grund für vollständig erledigt.

3. Mancher verspricht sich von der Oeffentlichkeit des Strafverfahrens den Vortheil, durch dasselbe werde die Kenntniß der vaterländischen Strafgesetze im Publikum verbreitet und unser Strafgesetzbuch und unsere Strafgerichtsordnung werde dadurch ein Gemeingut des Volkes werden. Zur Erreichung dieses Zweckes sollte es der Oeffentlichkeit des Gerichtsverfahrens bedürfen? Unsere Strafgesetze sind kein Geheimniß; wer Verlangen trägt, sich mit ihnen bekannt zu machen, hat Mittel genug, ihren Inhalt zu erfahren, und selbst die Vorschriften über den Untersuchungs=Prozeß sind jedermann zugänglich. Wäre die mündliche Ueberlieferung der

Strafgesetze zur Verbreitung ihrer Kenntniß wirklich so nothwendig oder nützlich, wie man hin und wieder behauptet hat, so würde offenbar der Unterricht in unseren Gesetzen ein weit erfolgreicheres Geschäft des Schulunterrichts, besonders in den gemeinen Land- und Stadtschulen sein, wogegen die Beobachtung, in welcher Art die Gerichte und die Rechtsverständigen die Strafgesetze anwenden, für das große Publikum von geringem Interesse ist, und für den ungebildeten Theil desselben ein bloßes Stückwerk herbeiführt, welches eine allgemeine Uebersicht und ein richtiges Urtheil fast ganz unmöglich macht. Ueberdem können die Gerichte bei ihren besondern Zwecken den Anforderungen an eine Volkserziehungsanstalt offenbar nicht entsprechen.

4. Wird aber, hat man zur Vertheidigung der Oeffentlichkeit des Strafverfahrens eingewendet, in das letztere durch seine Oeffentlichkeit nicht ein ganz anderer Geist, ein frischeres Leben, eine freiere Geistesthätigkeit gebracht? Wird der Inquirent, wird der, beim öffentlichen Verfahren nothwendige öffentliche Ankläger, wird der Vertheidiger und wird endlich der erkennende Richter, wenn er sich von einer großen Versammlung umgeben sieht, nicht alle seine Geisteskraft sammeln, um in den Augen des Publikums würdig zu erscheinen? Wird sich nicht jeder durch seine Haltung, durch seine Aeusserungen, durch seine Rechtskenntnisse, seinen Scharfsinn und seine Wohlredenheit auszuzeichnen und den Beifall des sachverständigen und wohlgesinnten Theils seiner Zuhörer zu erreichen suchen? und sollte dieser Erfolg nicht alle Bedenken niederschlagen, welche etwa sonst der Oeffentlichkeit des Strafverfahrens entgegengestellt werden mögen?

Ein anderer Geist würde sich alsdann allerdings unserer Gerichte und derjenigen bemächtigen, welche an dem Strafverfahren unmittelbaren, thätigen Antheil nehmen, ein ande-

rer Geist, aber ein besserer? Der ruhige, auf Ermittelung des Sachverhältnisses gerichtete Geist des Strafverfahrens würde weichen, und an seine Stelle würde vielleicht der in den französischen Gerichten uns oft genug widerlich entgegenwehende Geist der Eitelkeit, des Wortgepränges und der Schöngeistelei treten. Glänzender Phrasen und überraschender Theatereffekte bedarf weder der Inquirent bei seinem Verfahren, noch der Ankläger und Vertheidiger, der erkennende Richter wird sich aber vollends darauf nicht einlassen dürfen. Tausend Beispiele haben gezeigt, wie nachtheilig gerade in dieser Hinsicht die Oeffentlichkeit des Verfahrens für die Gründlichkeit desselben ist, und schwerlich wird ein einziger preussischer Richter in dieser Oeffentlichkeit eine Aufmunterung für sich finden. Nur der Vertheidiger darf hoffen, durch die Oeffentlichkeit seiner durch Scharfsinn und Witz glänzenden Vorträge den Beifall des großen Publikums einzuerndten, und ohne Zweifel erheben gerade diejenigen Rechtsgelehrten, welche sich vorzugsweise mit der Vertheidigung der Angeklagten beschäftigen, ihre Stimme für die Oeffentlichkeit des gerichtlichen Strafverfahrens so laut. Der Gewinn der Advokaten an Praxis kann aber wohl schwerlich für den bedeutenden Rückschritt entschädigen, welchen unsere Strafrechtspflege machen würde, wenn der Geist der Gründlichkeit und Ruhe durch den Geist der Eitelkeit und Schwatzhaftigkeit verdrängt würde.

Dies sind die hauptsächlichsten für die Oeffentlichkeit des Strafverfahrens angeführten Gründe. Lasst uns jetzt die Kehrseite betrachten.

1. Das öffentliche Strafverfahren bildet da, wo es eingeführt ist, eine Art von Drama, und wird von der großen Menge gewöhnlich als ein Zeitvertreib betrachtet und mit anderen Volksschauspielen, mit Seiltänzerbühnen, mit den Darstellungen der Taschenspieler, Kunstreiter u. s. w. in gleiche

Klasse gesetzt. Jemehr Skandal, jemehr Albernheiten oder Schlechtigkeiten, jemehr Unsittlichkeiten, je heftigere Angriffe auf die Regierung bei den öffentlichen Verhandlungen eines Kriminalprozesses vorkommen, desto gedrängter ist der Zuschauerplatz gefüllt, desto gespannter die Aufmerksamkeit der Zuhörer auf die Vorträge des Anklägers und des Vertheidigers gerichtet. Nicht Belehrung, nicht Lehren der Sittlichkeit erwartet und verlangt das Publikum in den öffentlichen Sitzungen der Gerichte, sondern im unschuldigsten Falle Befriedigung der Neugier und des Verlangens nach Unterhaltung der schlechtesten und verwerflichsten Art. Zu so frivolen Zwecken sollen sich unsere Gerichte, sollen sich deren Beamte hergeben?

2. In Frankreich und in den Rheinprovinzen besteht der hauptsächlichste Einwurf gegen die Oeffentlichkeit des gerichtlichen Strafverfahrens darin, daß die öffentlichen Gerichtssitzungen eine Hochschule für Verbrecher aller Art sind. Dieser Erfahrung hat nicht widersprochen werden können, und alle Gerichtsbeamte sind dort darüber einverstanden. Wer die dortigen Assisen besucht, der blicke auf die Zuhörerversammlung, und er wird schon an dem Aeussern und an der Haltung des größten Theils des Auditoriums erkennen, welche Klasse von Menschen den gespanntesten Antheil an den Verhandlungen nimmt. Alle diejenigen, welche aus Verbrechen und Vergehen ein Gewerbe machen, Diebe, Betrüger, Uebertreter der Zoll- und Steuergesetze und ähnliche Verbrecher studiren in den öffentlichen Gerichtssitzungen die Rechtstheorie über dergleichen Verbrechen und sie erlernen mit leichter Mühe alle die Ausflüchte und die Nebenwege, auf welchen der Thatbestand in Dunkel gehüllt und die Bestrafung des Thäters zweifelhaft gemacht, erschwert oder gar verhindert werden kann. Es wäre überflüssig, diese unheilbringende Seite des öffentlichen Strafverfahrens umständlicher darzustellen, sie wird

selbst von den eifrigsten Vertheidigern der Oeffentlichkeit nicht in Abrede gestellt, und man beruft sich bloß auf die Unvermeidlichkeit dieser Folgen eines in der Theorie für löblich und zweckmäßig gehaltenen Verfahrens. Werden aber dadurch diese Folgen aufgehoben oder erträglicher gemacht?

3. Das öffentliche Strafverfahren ist unausführbar, wenn nicht ein sogenanntes heimliches, nemlich die Sammlung der Beweise des vermutheten Verbrechens, die sogenannte Instruktion vorausgeht. Der Richter mit Zuziehung des Anklägers muß bei dieser vorläufigen Untersuchung ziemlich in derselben Art verfahren, wie nach der bisherigen Verfassung in den alten Provinzen der Inquirent verfährt, und von Oeffentlichkeit kann dabei überall nicht die Rede sein. Erst wenn sämmtliche Beweismittel und Verdachtsgründe vollständig gesammelt sind, schreitet das Gericht zur öffentlichen Verhandlung, und da diese ihrer Natur nach dramatisch ist, so erhält allerdings der öffentliche Ankläger, der Vertheidiger und der resumirende Richter Gelegenheit, seinen Scharfsinn, seine Gewandtheit und seine Beredsamkeit im glänzendsten Lichte zu zeigen. Aber das Verfahren ist doch immer doppelt, es ist eine Verschwendung von Zeit und Arbeitskraft und der Angeklagte kann seine Rechnung dabei nicht finden. Ist der Angeklagte verhaftet, so muß er sich der Verlängerung seiner Haft geduldig unterwerfen, denn das öffentliche Verfahren setzt dort Vorbereitungen voraus, welche die Verlegung der öffentlichen Gerichtssitzungen auf regelmäßige Termine nothwendig machen. Unterdessen ist aber der Angeklagte, trotz vielleicht des Bewusstseins seiner Unschuld oder seiner geringern Strafbarkeit, den Eindrücken der Ungewißheit, der Angst und den bittersten, den Geist und das Gemüth niederdrückenden Gefühlen preisgegeben. Wären auch mit der Oeffentlichkeit des Strafverfahrens die von ihr gerühmten Vortheile

wirklich verknüpft, so würden sie doch für den Angeklagten um einen zu theuern Preis erkauft. Es wird wenige Angeklagte geben, welche die öffentliche Verhandlung ihrer Sache, wenn es von ihnen abhinge, selbst wählen möchten. Selbst der Unschuldige wird in der öffentlichen Verhandlung keinen Ersatz für die überstandenen Leiden, vielleicht für die Zerstöhrung seiner Gesundheit und für die Kränkung seiner Ehre finden. Wenn denn auch am Ende die Untersuchung seine völlige Unschuld klar herausstellt, so bleibt der Eindruck, welchen die Anklage auf die Zuhörer gemacht hat, doch haften. Und wird der ehrliebende Angeklagte auch bei völliger Freisprechung den öffentlichen Sitzungssaal nicht mit dem beschämenden und demüthigenden Bewusstsein verlassen, daß man ihn eines schimpflichen Verbrechens für fähig gehalten hat? Die Oeffentlichkeit des Verfahrens ist an sich eine Verletzung seiner Ehre, eine Kränkung seines Ehrgefühls, und der Angeklagte geht gewiß nicht sittlich besser, er geht mit seltenen Ausnahmen verschlechtert aus der Anklage.

4. Das zuerst geheime, dann öffentliche, folglich doppelte Verfahren verursacht unvermeidlich auch doppelte Kosten, und diese sind leider schon bei dem einfachen oft genug unerschwinglich; sie untergraben beinahe immer den Wohlstand des Angeklagten, wenn auch die Gerichtskosten in Kriminalsachen nicht, wie in der Regel, so unverhältnißmäßig hoch wären. Die ganze Kriminaljustiz soll die Gemeinwelt, das Publikum, vor Verbrechen schützen, ohne den Angeklagten, wenn er unschuldig oder minderschuldig ist, zu belästigen, und doch ist die Verantwortung und die Vertheidigung selbst des unschuldigen Angeklagten mit Nachtheilen aller Art und mit bedeutenden Kosten verknüpft. Jeder Umstand, jede Verfahrungsart, welche den Kostenbetrag vermehrt, wird von einer wohlwollenden Regierung vermieden werden, sie wird es viel-

mehr als ihre Pflicht erkennen, das Verfahren zu vereinfachen, um die Kosten zu vermindern. Wie ist aber mit dieser Absicht die Verdoppelung des Gerichtsverfahrens durch Einführung der unbedingten Oeffentlichkeit zu vereinigen?

5. Unstreitig sucht man in Frankreich in der Oeffentlichkeit des Strafverfahrens eine Schutzwehr gegen die vermeinte Neigung der Regierung, diejenigen Personen, welche politischer Verbrechen angeklagt sind, durch unerlaubte Mittel zum Geständniß und zur Strafe zu bringen. Glücklicherweise ist die Zeit vorüber, wo ähnliche Besorgnisse unter uns hervorgerufen wurden, diese Zeit kann bei uns nie wiederkehren und wir bedürfen eines solchen Schutzes nicht. Von dieser Seite können wir der Oeffentlichkeit des Kriminalprozesses gern entbehren.

6. Liessen sich aber auch von der Oeffentlichkeit des Strafverfahrens alle die Vortheile erwarten, welche man ihr so freigebig zuschreibt, so widerstrebt wenigstens für jetzt ihrer Einführung ein Hinderniß, welches bisher, so augenfällig es auch ist, doch wenig beachtet und noch nicht zur Sprache gebracht wurde. Dieses Hinderniß liegt in der eigenthümlichen Verhandlungsart der Geschäfte in den altpreussischen Gerichten. Sie ist nur den Mitgliedern der Gerichte bekannt, und es kann daher nicht auffallen, daß das große Publikum kaum von Hörensagen davon Kenntniß erhalten hat. Die Preussische Gerichtsordnung setzt bei den gerichtlichen Berathungen die gemeine Umgangssprache, den sogenannten Konversationston voraus, und dieser Konversationston ist bei den Berathungen unserer Gerichtskollegien so tief eingewurzelt, daß er nothwendig sehr bald auch in die öffentlichen Gerichtsverhandlungen übergehen würde. Wer den Gerichtssitzungen in den Rheinprovinzen beigewohnt hat, dem wird nicht entgangen sein, wie in die dortigen Gerichte, seitdem die

Rheinprovinz Preussisch geworden, der in den alten Provinzen übliche Konversationston gleichfalls einzudringen strebt. In unsern Gerichten aber ist die Umgangssprache keineswegs rein und fehlerfrei, sondern die Gerichtsmitglieder gestatten sich darin Freiheiten und Unregelmäßigkeiten, welche nicht bloß den guten Geschmack verletzen, sondern auch meistentheils die Theilnahme an den gerichtlichen Verhandlungen in hohem Grade lästig, widerlich und langweilig machen. Es ist hier nicht der Ort, die Mängel des gerichtlichen mündlichen Vortrags umständlicher auseinander zu setzen, aber es lässt sich leicht ermessen, welchen üblen und nachtheiligen Eindruck es auf das Publikum machen würde, wenn die bei verschlossenen Thüren in den altpreussischen Gerichten eingewurzelten Mängel des mündlichen Vortrags auch bei der öffentlichen Verhandlung der gerichtlichen Geschäfte an das Tageslicht kämen. Sehr wenige Richter sind sich der Grundsätze eines fehlerfreien mündlichen Vortrags bewusst, das Bedürfniß eines anmuthigen mündlichen Vortrags wird kaum gefühlt, und wer den Anspruch machte, daß der mündliche Vortrag des Richters als eine wesentliche und unentbehrliche Kunst betrachtet werden müsse, würde von den meisten Richtern, wo nicht mit Spott und Hohn betrachtet, doch verlacht werden. Bei der niedrigen Stufe, auf welcher die gerichtliche Beredsamkeit bei uns steht, ist die öffentliche Verhandlung der Gerichtsgeschäfte bei uns für jetzt völlig unausführbar, der vortragende Richter und Advokat würde sich dem Gespötte des Publikums aussetzen, und selbst die Achtung und Ehrfurcht, auf welche unsere Gerichtshöfe mit Recht Anspruch machen, würde in Gefahr kommen. Unsere Richter können sprechen und sehr gut Recht sprechen, aber sie können nicht reden und am wenigsten verstehen sie sich auf die öffentliche Rede. Ihre Verlegenheit würde noch durch einen andern

Umstand erhöhet werden. Schon der mündliche Vortrag in unseren Gerichten, noch mehr aber der schriftliche, ist an eine bestimmte, meistens sogar gesetzlich vorgeschriebene Form gebunden, in diese Form muß, vorzugsweise in Spruchsachen, der ganze Vortrag gegossen werden, in die Relationenform. Der altpreussische Richter ist an diese Form so gewöhnt und der angehende praktische Rechtsgelehrte wird so eifrig zu dieser Form angelehrt, daß er sich sehr bald gewöhnt, alle seine Gedanken dieser Form anzupassen, alle seine Ideen nehmen die Relationenform an, nach wenigen Jahren vermag er nicht mehr sich von ihr zu trennen. Folge davon ist, daß er, sobald eine andere Form nothwendig erscheint oder sobald der Gegenstand sich in diese Form zwängen zu lassen widerstrebt, in Verlegenheit geräth und entweder verstummt oder sich in sinnlose Worte verliert. Der mündliche Vortrag besteht zwar so, wie er jetzt üblich ist, in freier Rede aus dem Stegreife, weil sich aber der Richter an die hergebrachte Form gewöhnt hat, so ist sein Vortrag keineswegs frei und er selbst zu einer eigentlichen Rede aus dem Stegreife fast unfähig. Wie weit diese Unfähigkeit geht, könnte aus der täglichen Erfahrung in tausend Beispielen nachgewiesen werden, hier aber wird die Erinnerung an einen von dem damaligen Publikum laut genug bespöttelten Vorfall in einem bekannten Mineralbade genügen. Einer der angesehensten Justizbeamten fand sich bewogen, am Geburtstage des Königs an der öffentlichen Mittagstafel seine Gefühle laut auszusprechen, er erhob sich, kaum hatte er aber die hochachtbare Versammlung als solche angeredet, so verließen ihn plötzlich die Gedanken so völlig, daß er ausser Stande war, seiner Anrede auch nur den kleinsten Satz beizufügen. Nach nochmaligem Versuche zu sprechen, setzte er sich beschämt nieder, und wenn die Versammlung nicht in lautes Gespött ausbrach, so verdankte der lakonische

Redner diese Nachsicht nur der allgemeinen Achtung, welche sich der alte brave Mann durch seine Eigenschaften des Geistes und Herzens erworben hatte. Dieses eine Beispiel dürfte hinreichen, um darzuthun, daß der unbedingten Oeffentlichkeit des Strafverfahrens in dem dermaligen Geiste unserer gerichtlichen Verhandlungsart ein schwer zu besiegendes Hinderniß entgegentritt. Auch dieses Hinderniß wird freilich im Laufe der Zeit verschwinden, da jetzt in weit höherem Maaße als früher sowohl von unsern Oberrichtern als von unsern Unterrichtern neben eigentlichen Rechtskenntnissen allgemeine wissenschaftliche und sociale Bildung gefordert wird; aber um dem in unseren Gerichten herrschenden Konversationstone eine edlere und anmuthigere Gestalt abzugewinnen, wird es mehrjähriger Aufmerksamkeit und Anstrengung bedürfen.

Man verstehe Aeusserungen jedoch nicht falsch. Nicht gegen die Oeffentlichkeit an sich, nur gegen die unbedingte Oeffentlichkeit des gerichtlichen Strafverfahrens haben wir Bedenken erheben wollen, und wir schmeicheln uns, die Unrathsamkeit der unbeschränkten Oeffentlichkeit vorurtheilsfrei und überzeugend nachgewiesen zu haben. In die gehörigen Grenzen eingeschlossen und in die durch das Bedürfniß unserer Zeit gebotene Richtung gebracht, kann die Oeffentlichkeit nur als wünschenswerth und gefahrlos erscheinen. Lasst uns das Verfahren aus diesem doppelten Gesichtspunkte betrachten. Das bisherige Kriminalverfahren möge zuvörderst, ohne die Gestalt einer öffentlichen Spektakeldarstellung anzunehmen, aufhören, ein heimliches zu sein; ist aber dieses erreicht, dann möge jedem, welcher fähig ist, das gerichtliche Verfahren vom wissenschaftlichen Gesichtspunkte aus zu beobachten und in seinen einzelnen Theilen sachverständig zu verfolgen, der Zutritt ohne alle Besorgniß vor möglichen üblen Folgen gestattet werden.

Wer könnte den Bewohnern der Rheinprovinz verdenken,

daß sie das dortige offene Strafverfahren nicht mit dem in den alten Provinzen noch üblichen heimlichen vertauschen wollen?

Oft genug ist der Kriminalordnung von 1806 die Heimlichkeit des Strafverfahrens zum Vorwurf gemacht, und dagegen dem Verfahren in den Rheinprovinzen die Oeffentlichkeit desselben als Vorzug angerühmt worden. Diese Benennungen führen aber Mißverständnisse herbei, man hat in die Oeffentlichkeit des einen und in die Heimlichkeit des andern Verfahrens einen unrichtig verstandenen Sinn gelegt, weil man dabei nur immer an die Gegenwart oder die Abwesenheit bei der Sache nicht betheiligter Zuhörer dachte. Das altländische Strafverfahren würde heimlich bleiben, wenn auch die Sitzungssäle unserer Kriminalgerichte für jedermann offen ständen. Heimlich ist ein Verfahren, wenn wesentliche Punkte, welche jemand zu erfahren ein Recht hat, ihm absichtlich verschwiegen werden; heimlich ist daher das altländische Strafverfahren, weil dasselbe hauptsächlich auf das Geständniß des Angeklagten gerichtet ist, und weil deshalb dem Inquirenten zur Pflicht gemacht werden musste, dem Angeschuldigten Umstände, welche er zu erfahren mit Recht verlangen kann, namentlich die Anklage und die vorhandenen Beweismittel zu verschweigen. Ist es nicht Heimlichkeit, wenn dem Angeklagten die Anklage geflissentlich verschwiegen, ja wenn dem Untersuchungsrichter jede Aeusserung des gegen den Angeklagten entstandenen Verdachts untersagt wird? (§. 205.) Wird der Inquirent nicht in dieser Vorschrift eine Anweisung erblicken, den Angeschuldigten bei seinen ersten Vernehmungen in den Irrthum zu versetzen, daß er als Zeuge vernommen werden solle? Wenn der Angeklagte auch nur in Zweifel darüber gelassen wird, ob er seine Aussage nicht werde als Zeuge beschwören sollen (§. 203), so geht das Verfahren unleugbar in ein heimliches über, dessen Heim-

lichkeit den Angeschuldigten in seinen heiligsten Rechten verletzt. Wird nun gar der Inquirent (§. 281) angewiesen, das Benehmen des Angeschuldigten in den Verhören, besonders die Aeusserungen, welche das Bewusstsein der Schuld oder Unschuld andeuten, genau zu beobachten, und das Nöthige darüber in einer besonders aufzunehmenden Registratur (also wieder heimlich) zu vermerken, so kann sich jeder leicht in die Lage des Angeklagten denken und darnach ermessen, welchen Eindruck dieses heimliche Auflauern auf den Angeklagten machen müsse. Warum nicht ganz ehrlich und offen dem Angeklagten die gegen ihn erhobene Anklage und die gegen ihn sprechenden Beweise und Verdachtsgründe mittheilen? Die Ehrlichkeit und Offenheit wird dem Untersuchungsrichter unfehlbar das Vertrauen des Angeklagten verschaffen, denn dieser wird in ihm nicht seinen heimlichen Feind erblicken, er wird nicht argwöhnen, daß der Inquirent ihn zu überlisten suche. Offenheit, nicht Heimlichkeit, Ehrlichkeit, nicht List entspricht der Würde des Richteramtes, und wenn der verurtheilte Angeklagte oft genug voll Erbitterung das Verhörzimmer verlässt, so ist es meistens dem ihm sichtbar gewordenen Versuche zuzuschreiben, ihn durch List zum Geständnisse zu bewegen. Wäre diese Heimlichkeit nöthig oder nützlich, so müsste sie auch bei der fiskalischen Untersuchung stattfinden, hier aber ist die Stellung des Richters weit unzweideutiger und würdiger, denn er darf ehrlich und offen verfahren, ohne zu List und Heimlichkeit seine Zuflucht zu nehmen.

Man hat aber dem Inquirenten die List und Heimlichkeit als Angriffswaffe in die Hand gegeben, weil sonst der Angeklagte, wenn er die gegen ihn erhobene Anklage und die gegen ihn vorliegenden Beweise und Verdachtsgründe in ihrem ganzen Umfange übersieht, sich zum freimüthigen Geständniß nicht leicht bewogen fühlen würde. Dies ist ganz

richtig, so lange der Angeklagte in dem Untersuchungsrichter seinen erklärten Feind erblickt. Setzt aber das Gesetz den Inquirenten in den Stand, sich das Vertrauen des Angeklagten zu erwerben, so darf dem Geständniß vom Gesetz nur ein solcher Einfluß auf die künftige Strafe beigelegt werden, daß der Angeklagte selbst das freimüthige und reuige Geständniß als eine Wohlthat betrachten muß. Merkt dagegen der Angeklagte, daß sein Geständniß nur zur Erschwerung seines Schicksals führen werde, und merkt er gar, daß man ihn zu diesem Geständniß durch List bewegen will, so wird er sich mit derselben Waffe wehren, er, der das ganze Verhältniß überblickt, wird sich der List mit besserm Erfolge bedienen, als der Inquirent vermag. Der Angeklagte wird beim Leugnen beharren, und List und Heimlichkeit werden kein Geständniß erzwingen. Wenn das freie Geständniß ein Mittel ist, die volle Strenge des Gesetzes abzuwenden, so wird sich der Angeklagte um so eher dazu entschließen, weil er sich vermöge des angebornen sittlichen Gefühls des Menschen erleichtert findet, wenn er sein Vergehen bekennt. Ist ihm dieses sittliche Gefühl fremd, so wird es immer auf die gegen ihn streitenden Beweise und Verdachtsgründe ankommen, und es scheint daher durchaus rathsam, in jedem Kriminalfalle das Hauptgewicht auf den Beweis zu legen, und dagegen das Geständniß, wenn es nicht freiwillig abgelegt wird, wenig oder gar nicht zu vermissen. In den englischen Gerichten sucht man das Bekenntniß des Angeklagten nicht zu erlangen, man sucht eher den Angeklagten davon abzuhalten, und doch fehlt es dort an Verurtheilungen nicht. Gesetzt aber, manches Verbrechen, welches nicht erwiesen werden kann, bliebe wegen des fehlenden Geständnisses unbestraft, so kann daraus für das Gemeinwohl kein Nachtheil entspringen, denn ein Verbrechen, welches nicht erwiesen werden kann, ist so gut wie nicht

vorhanden. Würde dem Angeklagten gleich nach Eröffnung der Untersuchung d. h. nach Eingang der gehörig begründeten Anklage und nach Vorhaltung derselben vom Inquirenten eröffnet, daß wenn er die That offen, der Wahrheit gemäß eingestehe, und sich der gesetzlichen Strafe unterwerfe, die eigentliche Kriminaluntersuchung damit beinahe beendigt werde, und daß er entweder den Erlaß der Todesstrafe oder eines beträchtlichen Theils, allenfalls der Hälfte der gesetzlichen Freiheitstrafe oder sonst eine *erhebliche*, aber *bestimmte* Begünstigung zu erwarten habe, so werden vielleicht neun Zehentheile der jetzt oft so schwierigen und doch am Ende erfolglosen Untersuchungen wegfallen, und desungeachtet alle Zwecke der Strafrechtspflege, so weit sie erreichbar sind, erreicht werden. Durch diese Vereinfachung des Verfahrens wird sich ein sehr beträchtlicher Theil der bisherigen Kosten der Kriminalrechtspflege ersparen lassen und ein sehr kleiner Theil davon wird hinreichen, den anzustellenden *öffentlichen Ankläger* angemessen zu besolden. Dazu kommt endlich, daß die bisherigen Freiheitstrafen, welche durch ihre unverhältnißmäßig lange Dauer alle Gefängnisse und Strafanstalten mit Sträflingen überfüllt haben, auf die angemessene Dauer herabgesetzt, und so die Kosten für Unterhaltung der Strafanstalten ansehnlich vermindert werden würden.

Verzichtet der Inquirent auf den Versuch, den Angeklagten wider seinen Willen zum Geständniß zu vermögen, so *fällt jedes Motiv zur Heimlichkeit weg*. Offen und ohne Rückhalt theilt er ihm die Anklage mit sämmtlichen vorliegenden Beweisen und Verdachtsgründen mit, und es ist nun Sache des Angeklagten, diese zu entkräften und seine Schuldlosigkeit oder seine geringere Strafbarkeit darzuthun. Freilich muß dem Angeklagten die Gelegenheit entzogen werden, mittelbar oder unmittelbar der Feststellung des Thatbestandes

und der Thäterschaft Hindernisse in den Weg zu legen, die Beweise zu verdunkeln oder zu erschweren und die Größe seiner Strafbarkeit zweifelhaft zu machen. Zu diesem Zwecke wird der Angeklagte gewöhnlich verhaftet, seine Zuziehung wird häufig unzulässig sein, und der Inquirent wird in diesem ersten Stadium des Verfahrens gewöhnlich den Zutritt müßiger Zuschauer ablehnen müssen. In so weit liegt die Nothwendigkeit des geheimen Verfahrens in der Sache selbst, aber es wird dadurch kein heimliches, dem Angeklagten wird das Ergebniß vollständig mitgetheilt und er hat hinreichende Gelegenheit, sich von der Gesetzmäßigkeit der Prozedur, welcher überdem neben dem Inquirenten eine zweite Gerichtsperson beiwohnt, zu unterrichten und seine Einwendungen dagegen geltend zu machen.

Betrachten wir den Zweck der für das gerichtliche Strafverfahren in Anspruch genommenen Oeffentlichkeit, so gelangen wir alsbald zu der Ueberzeugung, daß von den Gerichtssitzungen alle diejenigen fern gehalten werden müssen, welchen die zur Beobachtung und Beurtheilung des Verfahrens nöthige Einsicht und allgemeine Bildung abgeht. Im Besitze dieser Eigenschaften befinden sich nach unserer Gerichtsverfassung vorzugsweise die Rechtsgelehrten, aber Bildung und Einsicht lassen sich natürlich nicht für das ausschließliche Attribut der Rechtsgelehrten ausgeben, ausser ihnen muß daher das Gericht befugt sein, „auch andern Personen" den Zutritt zu verstatten. Es werden daher vom Vorstande Einlaß-Karten zu vertheilen sein, aber von diesem muß es abhängen, denjenigen Personen, welche nicht als Rechtsgelehrte oder als gebildet bekannt sind, dergleichen Karten zu bewilligen oder zu verweigern. Selbst denjenigen Rechtsgelehrten, welche bei der Untersuchung nicht als Richter, Ankläger oder Vertheidiger betheiligt sind, muß in einzelnen Fällen der Zutritt versagt wer-

den dürfen, wenn entweder der Angeklagte darauf anträgt, oder wenn das Kollegium (nicht bloß der Vorstand) die geheime Verhandluug als nöthig oder rathsam erkennt. Es versteht sich, daß das Gericht über seine Gründe zur Bewilligung oder Verweigerung der Zulassung von Zuschauern nur dem Justiz-Minister, nicht dem Publikum verantwortlich sein darf, und eben so versteht es sich, daß dem weiblichen Geschlechte in der Regel die Thüren der Sitzungssäle verschlossen bleiben müssen, den weiblichen Angehörigen des Angeklagten ausgenommen.

Fassen wir alle diese Gründe zusammen, so tritt das Ergebniß hervor:

> Unsere Zeit fordert **offenes** und **ehrliches**, kein **heimliches** Verfahren; **Oeffentlichkeit** fordert sie nur mit der Beschränkung, daß der Gerichtssaal nicht zum Schauplatz eitler Neugier und zur Schule des Lasters werde!

# II.

# Mündlichkeit.

Die Mündlichkeit des gerichtlichen Verfahrens ist so oft und so laut als dringendes Bedürfniß unserer Zeit dargestellt worden, daß die Frage, ob denn wirklich ein solches Bedürfniß vorhanden sei, kaum mehr erlaubt scheint, und doch ist bei Vielen noch nicht einmal ins Klare gebracht, was unter jener Mündlichkeit denn eigentlich gemeint sei? Soll das ganze Verfahren, welches in den alten Provinzen bisher in allen seinen Theilen schriftlich war, künftig in allen seinen Theilen bloß mündlich sein? Offenbar ist dies selbst die Absicht derjenigen nicht, welche am lebhaftesten auf Mündlichkeit dringen. Vielmehr wird eingeräumt, daß ein Theil des gerichtlichen Verfahrens auf Schriftlichkeit beruhen müsse, und wir werden daher näher zu betrachten haben, aus welchen wesentlichen Theilen das gerichtliche Strafverfahren bestehe, um darnach beurtheilen zu können, welche Schritte des Untersuchungsrichters besser mündlich oder besser schriftlich geschehen.

Das gerichtliche Strafverfahren läßt sich seinem Wesen nach in drei Bestandtheile auflösen: 1. die Anklage, 2. die Vertheidigung, 3. das gerichtliche Urtheil.

Die Anklage setzt die Ermittelung der That, durch welche das Strafgesetz verletzt worden, die sogenannte Feststellung des Thatbestandes voraus. Zu ihr gehört ferner die Erforschung aller der Umstände, welche eine be-

stimmte Person der That verdächtig machen oder sie des Verbrechens überführen. Diese Verrichtungen geschehen unstreitig am zweckmäßigsten schriftlich. Nach dem altländischen Verfahren ist hier die Mündlichkeit kaum denkbar und auch nach den in den Rheinprovinzen geltenden französischen Kriminalgesetzen erfolgt die sogenannte Instruktion durchweg schriftlich.

Die Vertheidigung kann ihrer Natur nach nur darin bestehen, daß der Angeklagte entweder bestreitet, daß ein Strafgesetz verletzt worden, oder wenn er auch die Existenz der That, die Uebertretung des Strafgesetzes einräumt, so bestreitet er doch, daß das Verbrechen von ihm verübt worden sei. Er kann aber auch drittens dieses zugestehen, dagegen aber Umstände anführen, welche entweder seine Strafbarkeit ganz ausschließen oder die That aus einem mildern Gesichtspunkte darstellen.

Ob diese verschiedenen Arten der Vertheidigung schriftlich oder mündlich geschehen, scheint an sich gleichgültig, wesentlich ist nur, daß der erkennende Richter von den Vertheidigungsgründen des Beschuldigten auf sicherm Wege vollständige Kenntniß erhalte und daß der Angeklagte sich bei seiner Vertheidigung nicht in unbillige Grenzen eingeschlossen fühle. Häufig wird der Angeklagte aus mancherlei Beweggründen seine schriftliche Vertheidigung der mündlichen vorziehen.

Das Strafurtheil endlich kann zwar mündlich ausgesprochen werden, geht aber vorher oder nachher doch in die schriftliche Fassung über, und auch bei diesem Theile des Strafverfahrens ist die Schriftlichkeit, wo nicht nothwendig, doch allgemein üblich.

Es ergiebt sich hieraus, daß die Vorzüge, welche man in der Mündlichkeit des Strafverfahrens zu erblicken glaubt, sich keineswegs darauf beschränken, ob bloß gesprochen oder

auch geschrieben werde. Unter der Mündlichkeit muß folglich etwas anders als die äussere bloß zufällige Form gedacht werden. In der That erkennt man jetzt wohl allgemein das Prinzip unseres Strafverfahrens nicht mehr als zeitgemäß an, und sucht den Fortschritt, welchen wir von der Umbildung unserer Strafgesetzgebung erwarten, in der Annäherung an das in den Rheinprovinzen geltende Verfahren, in der Annahme des dem letztern zur Grundlage dienenden Prinzips. Nicht von bloßer Abänderung einzelner, mit dem Hauptgrundsatze wenig oder gar nicht zusammenhängender Vorschriften erwartet man die gewünschte Verbesserung, sondern von der Umwandelung des Geistes des gesammten Verfahrens. Daraus folgt jedoch keineswegs die Absicht, daß der rheinländische Kriminalprozeß in seiner vollen Eigenthümlichkeit und mit allem Zubehör in die alten Provinzen unseres Landes verpflanzt werde. Wer möchte den in dem bisherigen altländischen Verfahren herrschenden Geist deutscher Gründlichkeit und deutschen Ernstes, den Geist der Milde und des Vertrauens in die Rechtlichkeit und Gerechtigkeitsliebe unserer Regenten und unserer Regierung, mit dem in den französischen Gerichten sichtbaren und nicht zu verkennenden Geiste der Eitelkeit, des Wortgepränges und des seit der Revolution herrschend gewordenen Mißtrauens in die Absichten der Regierung vertauschen wollen? Um aber übersehen zu können, ob und welche Vorzüge vor dem bis jetzt üblichen Verfahren dasjenige habe, welches man unter der Mündlichkeit versteht, müssen wir auf das Eigenthümliche und Karakteristische beider Verfahrungsarten eingehen; unser erstes Geschäft wird daher sein, den Geist beider näher zu betrachten und zu vergleichen.

Es lässt sich nicht ableugnen, daß das gerichtliche Strafverfahren im ersten Zustande der bürgerlichen Gesellschaft, in ihren ersten Anfängen, ausschließlich auf Mündlichkeit be-

ruhet. Bei den rohesten Völkern, sobald sie nur das Bedürfniß der Rechtspflege fühlen, kommt das gesammte Volk oder wenigstens der selbständige Theil desselben, oder auch nur der Bevölkerung eines einzelnen Distrikts, wenn ein Verbrechen verübt worden, an einem bestimmten Orte zusammen; der in seinen Rechten Verletzte tritt in dieser Versammlung als Ankläger auf, der Angeklagte vertheidigt sich persönlich gegen die ihm gemachte Anschuldigung; die Versammlung unterrichtet sich so von der Wahrheit der von beiden Theilen aufgestellten Behauptungen, und entscheidet endlich über die Schuld des Angeklagten und über die ihm aufzulegende Strafe. So schildert Mungo Park in der Beschreibung seiner ersten Reise in das Innere von Afrika das Gerichtsverfahren eines dortigen Volksstammes. „In jeder größern Stadt," sagt er, „geschieht die Rechtspflege in einer Versammlung der angesehensten freien Männer, an deren Spitze eine obrigkeitliche Person steht, die man den Alkaid nennt und dessen Geschäft es ist, die Ordnung zu erhalten. Ein solcher Gerichtshof heißt Palaver und wird unter freiem Himmel, meistens unter einem Baume gehalten. Die Versammlung verfährt mit vieler Feierlichkeit, beide Partheien und die Zeugen werden öffentlich verhört und die Entscheidung erlangt gewöhnlich den Beifall des zahlreichen Volks, welches die Versammlung umgiebt." Späterhin erzählt er, wie er bei einem andern Volksstamme ein ganz ähnliches Verfahren mit angesehen habe, als ein Ehemann einen Priester wegen Verführung seiner Frau angeklagt hatte.*)

Völlig eben so einfach, öffentlich und mündlich war die Rechtspflege unserer altdeutschen Vorfahren zu Zeiten Kaiser

---

*) Mungo Park's Reise in das Innere von Afrika, aus dem Englischen übersetzt, Berlin, 1799. S. 16 und 64.

Karls des Großen. Die selbständigen Freien des Bezirks kamen, wenn ein Verbrechen verübt worden war, zusammen, der Ankläger und der Angeklagte verhandelten vor der Versammlung mündlich, der Richter leitete das Verfahren und wenngleich das Urtheil von den von Karl dem Großen eingeführten sieben bis zwölf Schöffen gefunden wurde, so fragten diese doch den Umstand, d. h. das versammelte Volk, wenn sie über das anzuwendende Gesetz, über das bisherige Gewohnheitsrecht in Zweifel waren, um Rath.

Auf demselben Grundsatze der Mündlichkeit beruhet das in Frankreich und in den Rheinprovinzen gegenwärtig noch geltende Strafverfahren. Sehr treffend bezeichnet diesen Grundsatz der jetzige Geheime Ober-Justizrath Simon in seinem als Mitglied der Immediat-Justiz-Kommission i. J. 1816 abgegebenen Separatvotum über das mündliche Verfahren im bürgerlichen Prozesse, insofern es vom Strafverfahren abweicht. „In dem letztern," sagt er, „hat sich sowohl bei vielen mir bekannten Kriminalrichtern als bei mir selbst, das Bedürfniß bemerkbar gemacht, unmittelbar zu sehen und zu hören. In Kriminalsachen kommt es nothwendig immer auf die Erkenntniß einer Thatsache in ihrer ganzen Individualität an. Deshalb sieht sich der Gesetzgeber auch in die Nothwendigkeit versetzt, dem Richter bei Abmessung der Strafen einen Spielraum vom niedrigsten bis zum höchsten Strafmaaße frei zu lassen, damit der Richter das gerade auf den vorliegenden individuellen Fall angemessene Strafübel ausmitteln und bestimmen könne. Die Individualität eines Falles lässt sich aber nur durch unmittelbare Anschauung, durch selbstsehen und selbsthören erkennen. Wenn ein Verbrechen verübt worden, kommt es nicht bloß auf Ausmittelung von äussern Handlungen und Begebenheiten an, sondern eben so sehr auch auf die Erkenntniß von innern Handlungen, Zu-

ständen und Gesinnungen: auf Absicht, Vorsatz und Willensfreiheit, (auf den Grad der Leidenschaft, in welcher die That verübt worden), und ebendeshalb auf die Kenntniß der ganzen Persönlichkeit des Beschuldigten."

Diesem Grundsatze gemäß wird im französisch-rheinländischen Strafverfahren der Angeklagte unmittelbar vor das erkennende Gericht gestellt, er erblickt seine sämmtlichen Richter, und diese haben vollkommen Gelegenheit, nicht bloß seine Persönlichkeit zu beobachten, sondern auch theils hieraus, theils aus seinen Aeusserungen, auf seine Sinnesart, auf das Maaß seiner Zurechnungsfähigkeit und seiner intellektuellen und sittlichen Bildung, überhaupt auf seinen eigenthümlichen Karakter aus eigener Anschauung zu schließen. Was zu seiner Vertheidigung, zu seiner Entschuldigung oder zur mildern Bestimmung des Strafmaaßes dienen kann, erfährt der Richter unmittelbar aus seinem Munde und aus dem Vortrage seines Vertheidigers. Es kann kein einfacheres, kürzeres und sichereres Mittel geben, dem erkennenden Gericht bei Abmessung der Strafe die in Berechnung kommenden individuellen Umstände zur Kenntniß zu bringen, als dieses unmittelbare mündliche Verfahren, bei welchem ganz und gar nicht schriftlich verhandelt wird.

Ganz und gar nicht? Bei diesem gerichtlichen Verfahren nicht, aber wir haben bereits oben gesehen, daß die Feststellung des Thatbestandes und die Sammlung der für die Thäterschaft sprechenden Beweise und Verdachtsgründe beinahe durchweg vor der gerichtlichen mündlichen Verhandlung, also ausser-gerichtlich, oder wenigstens durch andere als die erkennenden Richter geschehen muß, und dieses dem öffentlichen Verfahren vorausgehende geheime geschieht, im französischen wie im altländischen Kriminalprozesse, schriftlich. Die Voruntersuchung ist nicht bloß schriftlich, sie ist

zugleich inquisitorisch, denn sie hat den Zweck, dem öffentlichen Ankläger die Gewißheit zu verschaffen, daß ein Verbrechen verübt sei, und ihm die Beweise oder Verdachtsgründe zur Begründung der Anklage gegen eine bestimmte Person als Thäter, zu liefern.

Der Angeklagte soll nemlich nicht bloß vor seinen Richter, sondern auch seinem Ankläger gegenüber treten. Das Gericht steht zwischen beiden und urtheilt, wenigstens dem Grundsatze nach, vollkommen unpartheiisch über die Anführungen beider Theile. Da die Voruntersuchung lediglich den Zweck hat, den öffentlichen Ankläger zu informiren, so könnte sie an sich ihm allein überlassen werden, das Gesetz ordnet ihm jedoch, zur Ueberwachung der Gesetzmäßigkeit seiner Schritte, einen ihm nicht untergeordneten und von ihm unabhängigen Instruktionsrichter zu, welchem zugleich die Beglaubigung der den Thatbestand und die Thäterschaft feststellenden Verhandlungen obliegt. Bei dieser Voruntersuchung darf zwar der Ankläger oder der Instruktionsrichter dem Angeschuldigten Fragen vorlegen, diese haben aber im Sinne des Gesetzes nicht den Zweck, ihm Geständnisse zu entlocken, vielmehr hängt es von seinem Gutfinden ab, ob und wieviel er antworten wolle.

Hieraus ist ersichtlich, daß das französische gerichtliche Strafverfahren seinem Wesen nach enklematisch (akkusatorisch), dagegen die aussergerichtliche Voruntersuchung inquisitorisch oder nachforschend, nachspürend, indagirend ist. Der Ankläger ist aber nicht der Beschädigte, sondern er ist vom Staate bleibend zu diesem Geschäfte bestellt. Derjenige, welcher durch die Verletzung des Strafgesetzes an seinen Rechten gekränkt ist, darf zwar sein Civilinteresse bei dem Strafverfahren wahrnehmen und dem öffentlichen Ankläger diejenigen Beweismittel anzeigen oder mittheilen, in deren Besitz er

sich befindet, aber nothwendig ist er beim Strafverfahren nur insofern, als er dem Ankläger die Herbeischaffung des Stoffs zur Begründung der Anklage zu erleichtern vermag. Dagegen ist der öffentliche Ankläger im eigentlichen Kriminalverfahren eine nothwendige und unentbehrliche Person.

Demjenigen Staatsbeamten, welchem die französischen Gesetze das Geschäft der öffentlichen Anklage zuweisen, sind ausserdem zwei andere, mit jenem in keinem nothwendigen Zusammenhange stehende Dienstverrichtungen übertragen, nemlich die unmittelbare Beaufsichtigung sämmtlicher Gerichte des ihm angewiesenen Bezirks und zweitens die Vertretung der Rechte und Interessen des Staats in einigen bürgerlichen Prozessen. In dieser dreifachen Stellung tritt er als Staatsprokurator auf, oder nach einem andern Ausdrucke, er bildet theils selbständig, theils mit seinen Gehülfen, das öffentliche Ministerium.

Bei der gerichtlichen Verhandlung selbst treten der Ankläger und der Angeklagte als Partheien auf, die Mitglieder des Gerichts verhalten sich dabei der Hauptsache nach leidend, sie hören und sehen bloß, und zwar zu dem doppelten Zwecke, 1) sich von der That mit allen sie begleitenden Umständen, und 2) von dem Grade der Strafbarkeit des Thäters zu unterrichten. Für dieses doppelte Urtheil ist das Gericht in zwei Richterklassen getheilt. Diejenigen, welche über die That und die Thäterschaft urtheilen sollen, werden vom Volke und aus dem Volke gewählt; diejenigen dagegen, welche die Strafe und das Strafmaaß zu bestimmen haben, sind bleibend vom Staate bestellt. Die französische Gesetzgebung geht nemlich von der Ansicht aus, daß das Urtheil, ob ein Verbrechen und ob dasselbe vom Angeklagten verübt worden, bloß das Ergebniß sinnlicher Wahrnehmung sei und daher diejenigen Rechtskenntnisse nicht voraussetze, welche bei

Anwendung des Strafgesetzes und bei Abmessung der Strafe erfordert werden. Dem Volke ist die Wahl dieser Richter über die That vorbehalten, weil das Volk das nächste Interesse hat, die Angriffe auf seine innere Sicherheit zu verhüten und zu ahnden, und weil die Regierung, wenn den von ihr ernannten Richtern die Entscheidung darüber zustände, dieses Verhältniß leicht zur Verletzung oder Schmälerung der bürgerlichen Freiheit mißbrauchen könnte. Diese Richter der That bilden die sogenannte Jury oder das Geschwornengericht, welches, um die Mitglieder desselben, meistens gewerbtreibende Bürger, nicht zu oft in ihren Gewerben zu stören, gesetzlich nur alle drei Monate zu den Assisen berufen werden.

Dies ist in kurzer, gedrängter Uebersicht das in den französischen und rheinländischen Gerichten übliche Strafverfahren. Wir fügen nur noch hinzu, daß nach Vorlesung der Anklageakte und nach eidlicher Vernehmung der Beweiszeugen und Sachverständigen, der Angeklagte aufgefordert wird, sich zu vertheidigen, daß nach Anhörung seiner Auslassung oder der Schutzrede seines Vertheidigers, seine Vertheidigungszeugen gleichfalls eidlich vernommen werden und daß endlich die Jury nach geheimer Berathung über die Frage entscheidet, ob der Angeklagte der That schuldig sei oder nicht. Im Bejahungsfalle spricht das Gericht, mit Ausschluß der Jury, die Strafe aus.

Wenden wir uns nunmehr zu dem Grundsatze, auf welchem das in der Kriminalordnung von 1806 vorgeschriebene Strafverfahren gebauet ist, so tritt uns sogleich die historische Grundlage desselben entgegen. Der kataskoptische oder inquisitorische Prozeß ist aus der Zeit hervorgegangen und das künstliche Erzeugniß früherer Jahrhunderte. Daher darf hier weder Einheit des Prinzips, noch konsequente

Durchführung desselben in allen Stadien des Verfahrens erwartet werden, vielmehr hat die Kriminalordnung mehrere, in keiner nothwendigen inneren Verbindung stehende, ihr überlieferte Grundlagen beibehalten. Das zur Zeit des römischen Freistaats im Strafverfahren herrschende Prinzip der Volksthümlichkeit, der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit ging unter der Kaiserregierung unter und musste der Ansicht weichen, daß die richterliche Gewalt ein ausschließliches Attribut des Alleinherrschers sei. An seine Beamten musste sich derjenige wenden, welcher in seinen Rechten widerrechtlich gekränkt zu sein glaubte, und dieser Beamte hatte die Pflicht, sich von den Thatsachen zu unterrichten und die Verdachtsgründe und Beweise zu sammeln. Die Entscheidung gebührte nunmehr dem Kaiser oder späterhin demjenigen, welchem der Kaiser die Entscheidung übertrug, dem Richter.

Mit dem römischen Recht gewann beim Wiedererwachen der Wissenschaften zugleich das kanonische Recht Eingang, das letztere aber legte dem Untersuchungsrichter die Pflicht auf, sein ganzes Verfahren niederzuschreiben. Auf solche Art verband sich mit dem Grundsatze, daß der Untersuchungsrichter die Thatsachen, welche das Verbrechen bilden, selbständig zusammenstellen und ermitteln müsse, daß er folglich das Geschäft des Anklägers und des Angeklagten in sich vereinige, der zweite Grundsatz, daß der Untersuchungsrichter sein gesammtes Verfahren niederschreibe, und daß der erkennende Richter, ohne den Ankläger und den Angeklagten zu hören und zu sehen, bloß aus den schriftlichen Verhandlungen des Untersuchungsrichters das Sachverhältniß erfahre und darauf sein Strafurtheil baue. Da dem Untersuchungsrichter bei Erforschung und Feststellung der Thatsachen keine bestimmte Richtung vorgezeichnet war, so lag in seiner Pflicht, die Verdachtsgründe überall, wo er sie vermuthete,

aufzusuchen, und er dehnte diese Pflicht alsbald dahin aus, allen denjenigen Umständen nachzuforschen, welche den Angeschuldigten als strafbar darstellen konnten. Er durchforschte folglich den ganzen Lebenslauf des Angeklagten und richtete zugleich sein Augenmerk auf den sittlichen Karakter nicht der That allein, sondern auch des Thäters.

Da manche Verbrechen keine Spuren hinter sich lassen, die Strafbarkeit anderer aber weniger in der That selbst als in der Absicht und in der Gesinnung liegen, so musste sich sehr bald die Schwierigkeit ergeben, den Angeklagten der That zu überführen; wegen Mangels des Beweises der That oder Thäterschaft musste der Angeklagte oft freigesprochen werden. Um dies zu verhüten, gerieth man auf einen dritten Grundsatz des gerichtlichen Strafverfahrens, nemlich auf den, daß das Geständniß des Angeklagten den fehlenden Beweis, wo nicht ersetze, doch ergänze, und nach diesem Grundsatze lag dem Untersuchungsrichter hauptsächlich das Geschäft ob, das Geständniß des Angeklagten zu erlangen. Die Neigung jedes Fehlenden, die begangene That abzuleugnen, hatte nothwendig einen Kampf zwischen diesem und dem Untersuchungsrichter zur Folge und erweckte bei dem letztern das Verlangen, das Geständniß des Angeklagten entweder mit Gewalt zu erzwingen oder durch List zu erschleichen. Jenes rief die Tortur herbei, diese führte zu allen den Mitteln, zu welchen viele Jahrhunderte hindurch der Untersuchungsrichter seine Zuflucht nahm, um den Angeklagten wider seinen Willen zum Geständniß zu bewegen. In späterer Zeit suchte man zwar der Tortur ihr barbarisches Gewand zu nehmen, aber selbst Friedrichs des Großen gleich nach Antritt seiner Regierung erlassenes Gesetz wegen Abschaffung der Tortur erreichte ihren Zweck nur unvollkommen, und die Tortur hat sich, wenngleich unter anderm Namen und in milderer

Gestalt, bis zu unserer Zeit in unserm Strafverfahren erhalten.

So beruhet unser altländisches Strafverfahren noch gegenwärtig auf den drei Grundsätzen:

1. Daß der Untersuchungsrichter mit seiner richterlichen Stellung zugleich die Pflichten des Anklägers und des Vertheidigers in sich vereinige. (Inquisitionsprinzip.) Unsere Kriminalordnung legt im §. 5. dem Inquirenten ausdrücklich die Pflicht auf, daß er mit gleicher Sorgfalt sowohl denjenigen Umständen, welche dem Angeschuldigten nachtheilig sind, als auch denjenigen nachforsche, welche zu seiner Vertheidigung gereichen. Der Inquirent soll sein Verfahren von Amtswegen einleiten und lediglich von ihm soll es abhängen, ob er nöthig finde, den Ankläger zu vernehmen, der weder auf Gegenwart bei Aufnahme des Beweises und Vernehmung der Zeugen, noch auf Einsicht der Akten Anspruch zu machen berechtigt ist (§. 120). Endlich bezeichnet die Kriminalordnung nicht die Form der Eröffnung der Hauptuntersuchung, es können Individuen in dieselbe hineingezogen werden, ohne daß es bis zum Schlusse des Verfahrens recht klar wird, ob sie als Angeklagte oder als Zeugen vernommen werden, und ob sie in einer Kriminaluntersuchung sich befinden oder nicht. Daher erfährt der Angeklagte gemeinhin eben so wenig, welches Verbrechens er angeklagt sei und welche Beweise oder Verdachtsgründe gegen ihn vorliegen, ja der Inquirent ist ausdrücklich angewiesen, sich gegen den Angeklagten jeder Aeusserung des gegen ihn entstandenen Verdachts zu enthalten (§. 203). Der Inquirent selbst ist in Zweifel, wegen welchen Verbrechens der Angeklagte künftig werde verurtheilt werden, er richtet sein Augenmerk lediglich dahin, entweder in den ihm

angezeigten Thatsachen oder in dem ganzen Lebenslaufe des Angeklagten irgend etwas Strafwürdiges zu entdecken (§. 264).

2. Daß der Untersuchungsrichter keinen Schritt thue, ohne denselben aufzuschreiben. Seine Schriften, Akten genannt, sind die Grundlage, auf welche der erkennende Richter sein Urtheil bauet. (Grundsatz der **Schriftlichkeit**, oder der **Mittelbarkeit** des Verhältnisses zwischen dem Angeklagten und dem erkennenden Gericht.) Das letztere sieht nicht, es hört nicht den Angeklagten, selbst von den Beweismitteln und Verdachtsgründen bekommt es keine unmittelbare anschauliche Ueberzeugung, der Richter muß in seinem Urtheile über die That und ihre Strafbarkeit überall der Ansicht des Untersuchungsrichters folgen, dieser aber hat seine Ansicht hauptsächlich nach den über den Lebenswandel des Angeklagten (§. 264) und über seinen sittlichen Karakter (§. 279) eingezogenen Nachrichten gebildet, sie sind rein subjektiv und die gesammelten Nachrichten haben nicht selten eine sehr zweifelhafte Quelle. Aber selbst aus den Untersuchungsakten schöpft das Kriminalgericht seine Kenntniß von dem Sachverhältniß nicht unmittelbar, sondern nur aus einem von einem Dritten, dem Referenten, angefertigten Aktenauszuge, welcher die Aussagen des Angeklagten, der Zeugen und überhaupt alle Beweismittel enthält; im Auszuge werden dem Gerichte in einem vom Referenten nach seinen Ansichten gewählten Zusammenhange die Umstände der That durch Vorlesung mitgetheilt. So sieht das erkennende Gericht durch eine doppelte Brille, durch die des Inquirenten und die des Referenten, und erfährt alles dasjenige, was die Entscheidung rechtfertigen soll, erst aus dritter Hand. (§§. 106, 264, 469, 479.)

3. Endlich legt unser Kriminalprozeß ein besonderes Gewicht auf das Geständniß des Angeklagten. (Konfes-

sionsprinzip.) Das Geständniß soll volle Beweiskraft haben, wenn es gerichtlich, ernstlich und ausdrücklich, auf rechtmäßige Fragen des Richters abgelegt ist, auch die Hauptumstände der That enthält, welche von andern erwiesenen Umständen unterstützt werden oder mit ihnen nicht in Widerspruch stehen (§. 376). Ob das Geständniß vom Untersuchungsrichter mit Gewalt erzwungen oder durch List erschlichen, oder vom Angeklagten aus eigner Bewegung abgelegt worden, hat auf das Urtheil über die Schuld und auf das Strafmaaß keinen Einfluß, und wenn sich der Angeklagte freiwillig und reuig zum Geständniß versteht, so trägt dies zur Milderung seiner Strafe nicht bei. Erst ein neuerlicher Kabinetsbefehl verheißt ihm, wiewohl unter mancherlei Beschränkungen, welche in den meisten Fällen den Richter in den Stand setzen, die beabsichtigte Milde zu umgehen, den niedrigsten Grad der gesetzlichen Strafe und den Erlaß der körperlichen Züchtigung, wenn das Gesetz diese Züchtigung nur als Verschärfungsgrund, nicht als ordentliche Strafe vorschreibt.

Desungeachtet soll doch auch ohne das Geständniß des Beschuldigten auf die gesetzliche Strafe erkannt werden, wenn ein vollständiger Beweis wider ihn vorhanden ist (§. 394). Fehlt der vollständige Beweis und liegen also bloß Verdachtsgründe vor, so soll eine ausserordentliche Strafe eintreten und nur auf Todesstrafe soll nicht erkannt werden (§. 395). Für vollständig aber soll der Beweis gelten, wenn für die Wahrheit eines Umstandes Gründe vorhanden sind, welche den erkennenden Richter vollkommen überzeugen, so daß nach dem gewöhnlichen Laufe der Dinge ein bedeutender Grund für das Gegentheil nicht wohl denkbar ist (§. 393).

In den vorstehenden, kurz und übersichtlich zusammengedrängten Zügen hoffen wir hinreichend deutlich den Unterschied

der beiden Systeme des Strafverfahrens, zwischen welchen die Wahl zu treffen ist, dargestellt zu haben; und wir gehen nunmehr zur Prüfung beider Systeme über, damit der Leser in den Stand gesetzt werde, sich für das eine oder das andere System nach seinem eigenen Urtheil zu bestimmen.

Die dem französisch-rheinländischen Strafverfahren eigenthümlichen Vorzüge treten so leicht und klar vor die Augen, daß es unnütz scheint, sie umständlich hervorheben zu wollen. Das Prinzip, auf welchem jenes Verfahren beruhet, die Mündlichkeit, wird allgemein, selbst von den Anhängern des altländischen Kriminalprozesses, als trefflich anerkannt. Die Funktion des öffentlichen Anklägers ist wohl das einzige Mittel, dem Kriminalrichter diejenige Unpartheilichkeit zurückzugeben, ohne welche das Richteramt eigentlich gar nicht gedacht werden kann. Ein ferner hervorstechender Vorzug des mündlichen Verfahrens wird durch die vom Ankläger nach Beendigung seiner Informationsverhandlungen dem Gericht einzureichende Anklageschrift erreicht, nach deren Prüfung das Gericht durch ausdrücklichen Beschluß festsetzt, welches Verbrechen Gegenstand des Verfahrens sein, und welches Individuum als Thäter in Anspruch genommen werden soll. Dadurch erhält das weitere Verfahren, die mündliche Verhandlung, eine bestimmte Richtung, der Angeklagte weiß, wessen er beschuldigt ist, und sieht sich in den Stand gesetzt, sich mit Erfolg zu vertheidigen.

Aus dieser Anerkennung des hohen Werthes der dem französischen Strafverfahren zur Grundlage dienenden Prinzips folgt jedoch keineswegs, daß die Rheinprovinzen das französische Verfahren in seiner vollständigen Eigenthümlichkeit mit allem Zubehör behalten, und daß dasselbe in gleicher Vollständigkeit auch auf die alten Provinzen ausgedehnt werden müsse. Vielmehr hat die Erfahrung und in ihrem

Gefolge die öffentliche Meinung, auf die Schwächen und Mängel jenes Systems, mit welchen es in den französischen Gerichten gehandhabt wird, und auf die Hindernisse hingedeutet, welche die unbedingte Beibehaltung und Annahme desselben in beiden Theilen der Monarchie bedenklich machen. Diese Bedenken sind aber hauptsächlich folgende:

1. Gegen die dreifache Stellung des Prokurators, wonach er nicht bloß als öffentlicher Ankläger und als Fiskal der Regierung in einigen Civilprozessen auftritt, sondern zugleich als Beauftragter des Justiz-Ministers die unmittelbare Aufsicht über sämmtliche Gerichte seines Bezirks führt, wendet man nicht mit Unrecht ein, daß sie mit sich selbst in Widerspruch stehe. Denn als Aufsichtsbehörde steht der Prokurator über dem Gericht, als öffentlicher Ankläger und Fiskal ist er der Aufsicht des Gerichts unterworfen, und demselben also untergeordnet. Jenes Verhältniß, seine Stellung als Organ des Justiz-Ministers, verschafft ihm einen Einfluß auf das Gericht, eine Autorität, welche die Unabhängigkeit der Rechtspflege in Gefahr setzt, weil es nicht bloß auf das gerichtliche Verfahren, sondern auch auf das gerichtliche Urtheil den verderblichsten Einfluß ausüben kann. So wünschenswerth die unmittelbare Beaufsichtigung der Gerichte durch einen höhern Staatsbeamten, welcher nicht Mitglied des Gerichts ist, an sich sein mag, so dürfte sie doch auf einem andern Wege wenigstens eben so gut, vielleicht sogar mit größerem Erfolge zu erreichen sein. Jene Vereinigung drei völlig verschiedener Dienstverrichtungen in Einer Person mag in der französischen Staatseinrichtung ihre Rechtfertigung finden, warum sollte aber das Amt des öffentlichen Anklägers einfach und von andern Nebengeschäften getrennt, nach unserer Staatseinrichtung nicht vollkommen genügen? Die öffentliche Achtung, die Autorität, deren der öffentliche Ankläger bedarf,

um seinem Geschäfte den gehässigen Karakter zu benehmen, muß aus dem Geiste seiner Amtsverwaltung, aus seiner Rechtlichkeit, seiner Mäßigung, seiner Menschlichkeit hervorgehen. Dazu bedarf es keines bevorzugten Ranges, keines Prunkes, keines überreichlichen Diensteinkommens. Der öffentliche Ankläger möge, besonders in den Rheinprovinzen, den Titel des Königlichen Prokurators behalten, aber man entbinde ihn von Nebenämtern, welche seine Stellung gegen das Gericht bedenklich machen.

2. Bei der Voruntersuchung, der sogenannten Instruktion, ist, wie man ferner dem französischen Strafverfahren vorwirft, dem öffentlichen Ankläger und dem Instruktionsrichter eine Gewalt eingeräumt, welche ihm zu Mißbräuchen aller Art Gelegenheit darbietet. Der Willkür ist Thür und Thor geöffnet, nur zu oft sucht bald der Ankläger, bald der Instruktionsrichter, gewöhnlich beide gemeinschaftlich, das Geständniß des Angeklagten durch gesetzwidrige Mittel zu erlangen, zu erzwingen, zu erschleichen, und der Angeklagte ist dabei der härtesten Behandlung ausgesetzt. Wenn bei Feststellung des Thatbestandes übertriebener Diensteifer die Beamten nicht zu Mißbräuchen hinrisse, würden da die von ihnen vernommenen Zeugen wohl so häufig bei ihrer gerichtlichen Vernehmung in ganz entgegengesetztem Sinne bekunden? Fälle dieser Art kommen in den französischen Gerichten nach Ausweis der öffentlichen Blätter fast täglich vor, und sie weisen auf die Nothwendigkeit hin, daß das Strafverfahren bei der Voruntersuchung einer wirksameren Beaufsichtigung unterworfen werde, als die französische Gerichtsverfassung gestattet.

3. Der französische Kriminalprozeß wird durch die Verlegung desselben auf vierteljährliche Termine, auf die sogenannten Assisen, bedeutend verzögert; sein langsamerer Gang ist schon wegen Zuziehung der Geschwornen unvermeidlich.

und wie häufig wird die Haft des Angeklagten, zumal wenn zufällige Hindernisse hinzukommen, durch zwei bis drei Assisentermine verlängert! Der Hauptzweck bei Zuziehung der Jury geht dahin, den Einfluß der Regierung auf das Strafverfahren wegen politischer Verbrechen zu hemmen und zu schwächen; wie wenig aber diese Absicht erreicht werde, kann jeder aus den Mittheilungen der Zeitungen ersehen. Um unpartheiisch über die That zu urtheilen, bedarf es bei uns der Geschwornen nicht; wenn dem Richter das Urtheil über die Gattung des Verbrechens und über das Maaß der Strafbarkeit anvertraut werden muß, so lässt sich nicht absehen, warum ihm nicht mit gleichem Rechte das Urtheil über die Schuld des Angeklagten anvertraut werden könne? Die Unabhängigkeit unserer Richter ist vom Gesetz hinreichend gesichert, von einem Einflusse unserer Regierung auf unsere sämmtlichen Gerichte ist keine Spur zu entdecken, ja noch in neuester Zeit hat die Regierung, selbst wenn die gerichtliche Entscheidung ihren Erwartungen nicht zu entsprechen schien, die Unabhängigkeit der Gerichte unangetastet gelassen. Fällt die Jury, so bedarf es auch keiner Assisen, das Kriminalgericht kann also das mündliche Verfahren unmittelbar nach Beendigung der Voruntersuchung einleiten, und die einfachen Untersuchungen, bei weitem die Mehrzahl derselben, werden in der Regel binnen wenigen Wochen zur Entscheidung gelangen.

4. Das französische Strafverfahren ist, hauptsächlich wegen Zuziehung der Geschwornen, in eine große Menge von Förmlichkeiten eingeschlossen, deren Verletzung die Nichtigkeit der ganzen gerichtlichen Prozedur zur Folge hat. Die Nichtigkeitsklage gewährt, weil sie nur bei Verstößen gegen die Form stattfindet, bei weitem nicht die Vortheile, welche das in den altländischen Gerichten stattfindende unbeschränkte Rechtsmittel der weitern Vertheidigung darbietet. Wenn den

Rheinprovinzen die zweite Instanz in Kriminalsachen als Ersatz für Jury und Assisen geboten wird, so möchte der Ersatz den Verlust wohl weit überwiegen.

5. Endlich macht man dem französischen Kriminalprozesse den Vorwurf, daß nur einfache Sachen, zu deren Aburtheilung eine einzige Sitzung hinreicht, sich zum mündlichen Verfahren eignen; ist die Sache so weitläuftig und verwickelt, daß mehrere, durch längere oder kürzere Zwischenräume getrennte Sitzungen dem Urtheil vorausgehen müssen, so verlieren die Richter sehr leicht den Zusammenhang und die Uebersicht, die früheren Anführungen des Anklägers, Angeklagten und Vertheidigers entschwinden dem Gedächtniß und der Eindruck, welchen die frühere Verhandlung auf die Richter gemacht hatte, verwischt sich. Deshalb ist der Vorschlag gemacht, daß dem Gericht freistehen müsse, in verwickelten Sachen, zumal wenn sie in Einer Sitzung nicht erledigt werden können, das Urtheil von einem Gerichtsmitgliede als Referenten schriftlich entwerfen, oder nach dem üblichen Ausdrucke, eine schriftliche Relation vorlesen zu lassen. Dem entgegnet man, daß wenn das gerichtliche Strafverfahren durch Entfernung der Jury vereinfacht werde, die vom Staate bestellten zum Richteramte vollständig vorbereiteten Mitglieder des Kriminalgerichts wohl nur in höchst seltenen Fällen das Sachverhältniß so verwickelt finden dürften, daß um die Uebersicht wieder herzustellen, ein schriftlicher Vortrag nothwendig wäre. Ueberzeugt sich jedoch das Gericht selbst, daß in einem einzelnen Falle diese Nothwendigkeit eingetreten sei, so könne, als Ausnahme, dieser Zutritt der Schriftlichkeit nicht anders als nützlich, gefahrlos, als wünschenswerth sein. Bedenken dagegen scheinen um so weniger obzuwalten, weil selbst die französische Prozeßordnung in verwickelten Civilprozessen dem schriftlichen Verfahren den Vorzug giebt.

So viel von den Vorzügen und Mängeln des französisch-rheinländischen Strafverfahrens und von denjenigen Bestimmungen desselben, deren Verpflanzung in den altländischen Kriminalprozeß als wirklicher Fortschritt betrachtet werden kann. Wenden wir uns jetzt zu dem zweiten Systeme, wie es in den alten Provinzen der Preussischen Monarchie und in ganz Deutschland noch gegenwärtig Geltung hat, dem der Schriftlichkeit oder des Inquisitionsprozesses.

Ein Hauptvorzug dieser Verfahrungsart wird selbst von den enthusiastischen Verfechtern der Mündlichkeit anerkannt: der Vorzug der Gründlichkeit. „Das mündliche Wort ist zwar lebendiger, erfordert nicht so viele Umschweife und führt schneller zum Zwecke. Das schriftliche dagegen verhallt nicht; beim Niederschreiben und bei schriftlicher Beurtheilung des Falles ist mehr Ruhe und Besonnenheit möglich." (Simon in seinem Separatgutachten.)

Dazu kommen alle die Vortheile, welche die Schriftlichkeit an sich darbietet: scripta manent, die niedergeschriebene Verhandlung oder Entscheidung lässt sich zu wiederholten Malen prüfen, erwägen, verbessern, und sie gewährt zugleich die vollständigste Garantie für die Gesetzmäßigkeit des Verfahrens. Jeder Schritt des Inquirenten ist, da er der Schrift anvertraut werden muß, dem prüfenden Blicke des Angeklagten, seines Vertheidigers, des Urtelsfassers und der nahen oder entfernten Vorgesetzten sichtbar, und etwa begangene Fehler werden noch zu rechter Zeit bemerkt.

Einen ferneren Vorzug des schriftlichen Verfahrens hat man hiernächst in dem Umstande erblickt, daß der erkennende Richter den zur Entscheidung vorliegenden Fall, wenn er ihn in Abwesenheit der Partheien bloß aus den Akten entnimmt, rein objektiv betrachtet, und daß sein Urtheil weder durch die Persönlichkeit des Angeklagten, durch Liebe und Haß, noch

durch alle die Mittel, zu welchen der Vertheidiger nur zu gern greift, durch Erregung der Leidenschaften und durch Einmischung von Partheiansichten und Persönlichkeiten, in seinem Urtheil irre geführt, verleitet, bestochen wird.

Welcher Werth diesen, dem Inquisitionsprozesse beigelegten Vorzügen beizumessen sei, müssen wir für jetzt dahin gestellt sein lassen, da es für den Zweck dieser Blätter zu weitläufig wäre, die Entgegnungen der Freunde der Mündlichkeit näher zu beleuchten. Jene Vorzüge vorläufig zugestanden, wird vielmehr die Prüfung entscheidend sein, ob die angeführten Vorzüge des schriftlichen Verfahrens die mit ihm verbundenen Nachtheile aufwiegen und ob sie hinreichenden Ersatz dafür gewähren? Diese Frage führt uns wieder auf die Betrachtung des gesammten Geistes des Inquisitionsprozesses, auf die Erwägung der Grundsätze zurück, auf welchen er beruhet.

I. Betrachten wir zuvörderst die dreifache Stellung, welche die Kriminalordnung dem Inquirenten anweist: er soll zu gleicher Zeit und in Einer Person Richter, Ankläger und Vertheidiger sein. Als Richter muß er die erste und unerlässliche Pflicht des Richteramtes, die der Unpartheilichkeit üben, er muß ohne Vorurtheil gegen den Angeklagten auftreten, aber auch eben so wenig für die Unschuld oder geringere Strafbarkeit desselben eingenommen sein. Der Angeklagte muß in seine Unpartheilichleit das vollkommenste Vertrauen setzen, er muß in ihm seinen kraftvollen Beschützer gegen ungerechte Angriffe seines Anklägers, wer es auch sei, erkennen. Ist der Inquirent wirklicher Richter, so kann es nicht genügen, daß die Kriminalordnung ihm zur Pflicht macht, den Beschuldigten jederzeit ernsthaft, aber mit Schonung und Gleichmuth zu behandeln, und wenn derselbe furchtsam oder niedergeschlagen ist, sich zu bemühen, ihm die Muthlosigkeit zu benehmen (§. 270). Das Gesetz muß die Pflicht des Richters,

sich das Vertrauen des Angeklagten in seine Unpartheilichkeit zu erwerben, als nothwendiges Postulat klar aussprechen und dem Inquirenten die Mittel an die Hand geben, durch welche er sich dieses Vertrauen erwerben darf und muß. Von dem allen enthält die Kriminalordnung nichts, keineswegs soll der Inquirent auf das Vertrauen des Angeklagten Anspruch machen, und auf welchem Wege er dem furchtsamen und niedergeschlagenen Verbrecher die Muthlosigkeit benehmen und den Blick in die gesetzlichen Folgen des gegen ihn entstandenen Verdachts oder der gegen ihn erhobenen Anklage erheitern könne, darüber schweigt sie ganz, und muß darüber schweigen, denn solche Mittel und Wege sind nicht vorhanden. Sie setzt den Inquirenten in die Unmöglichkeit, unpartheiisch einzuschreiten, denn sie weist ihm gleichzeitig die zweite Stellung, die des Anklägers an. Er soll das Benehmen des Angeklagten genau beobachten; er soll allem nachforschen, was die Strafbarkeit des Angeklagten theils in Bezug auf die vorliegende That, theils allgemein in irgend einer Hinsicht darthun kann, er soll seinen ganzen Lebenslauf durchwühlen, um irgend etwas Strafbares hervorzufinden, er soll sogar seinen sittlichen Karakter analysiren und sein Augenmerk auf alle Umstände richten, welche zur Ueberführung des Angeklagten dienen können. Wer sieht nicht, daß durch diese Anweisung das Gesetz dem Inquirenten den Richterstab aus der Hand reißt? Kann in ihm der Angeklagte noch seinen wahren Richter erblicken, muß er nicht in ihm seinen offenen Gegner, seinen erklärten Feind erkennen, der aber zugleich sich aufs Lauern und Lauschen legt und gegen den er bei seiner Vernehmung immerwährend auf seiner Hut sein muß, damit er seinem Gegner durch unbedachtsame Aeusserungen nicht neue Waffen in die Hand gebe? Von Unpartheilichkeit des Inquirenten und vom Vertrauen des Angeklagten kann

nicht mehr die Rede sein, der Inquirent ist nicht mehr Richter, er ist Ankläger, er ist Parthei.

Mit dieser sich selbst vernichtenden Stellung des Inquirenten noch nicht zufrieden, weist die Kriminalordnung dem Untersuchungsrichter sogar eine dritte Stellung an, die des Vertheidigers; er soll von Amtswegen auf alles dasjenige Rücksicht nehmen, was zur Vertheidigung des Angeklagten gereichen kann (§. 433).

Kaum bedarf es der Ausführung, daß die Kriminalordnung an den Inquirenten Ansprüche macht, welche sich gegenseitig aufheben und denen zu genügen unmöglich ist. Der Widerspruch wird noch stärker, wenn man erwägt, daß der Inquirent Mensch ist und menschlichen Leidenschaften unterworfen bleibt. Es liegt in der Natur des menschlichen Gemüths, wenn ein Verbrechen verübt worden, gegen den wirklichen oder vermutheten Thäter Parthei zu nehmen, und ist vollends ein empörendes Verbrechen begangen, verletzt die That das sittliche Gefühl, so wird sich unfehlbar der Abscheu des Inquirenten in seiner Abneigung gegen den Angeklagten äussern, er wird unfehlbar gegen den Angeklagten Parthei nehmen. Der Widerspruch wird nicht dadurch ausgeglichen, daß der Inquirent zugleich die Unschuld des Angeklagten ins Licht stellen und die Umstände herausheben soll, welche den Angeklagten als minder strafbar darstellen können. Wie sich dieses alles in Einer Person vereinigen lasse, ist schwer zu begreifen, und die unvermeidliche Folge davon ist, daß der Inquirent mit Vorliebe entweder die Schuld des Angeklagten verfolgt, oder mit Vorliebe seine Strafbarkeit aus einem mildern Gesichtspunkte darzustellen sucht. Die Stellung des Inquirenten als Richter, Ankläger und Vertheidiger ist so unnatürlich, daß er keiner seiner Pflichten vollkommen entsprechen kann, sie ist nicht bloß unnatürlich, sie ist geradezu

eine falsche, dies bestätigt die tägliche Erfahrung. Wer mit Aufmerksamkeit die nach der Kriminalordnung verhandelten Akten, welches Verbrechen auch vorliegen möge, und das Verhalten des Inquirenten prüft, der wird sogleich bemerken, auf welche Seite sich der Inquirent geneigt hat: entweder hat er den Angeschuldigten schon von vorn herein als überführten Verbrecher betrachtet, oder sich für seine Unschuld oder geringere Strafbarkeit entschieden. Die meisten Inquirenten, sagte noch ganz kürzlich ein bekannter praktischer Rechtsgelehrter, werden von einem natürlichen *Ehrgeize* zu dem Bestreben getrieben, den Angeschuldigten der That zu überführen, sie suchen sorgfältig alles hervor, seine Schuld nachzuweisen, und versäumen dabei nur zu oft die Sammlung der sich von selbst darbietenden Vertheidigungsgründe.*)

Nur wenn die Person des Anklägers und Vertheidigers von der des untersuchenden Richters vollständig getrennt ist, lässt sie eine wahrhaft unpartheiische Rechtspflege erreichen, lässt sich vom Inquirenten wirkliche Unpartheilichkeit *fordern* und *erwarten*. Eine solche unpartheiische Stellung ist von unseren Gesetzen dem Inquirenten im fiskalischen Untersuchungsprozesse beigelegt. Selbst wenn genügende Gründe vorlägen, mit Vermeidung des *mündlichen* Strafverfahrens das System des *bisherigen* beizubehalten, würde, um den Zweck einer unpartheiischen Strafrechtspflege zu erreichen, die Trennung der Person des Anklägers von der des Untersuchungsrichters sich als nothwendig und unumgehbar herausstellen.

Wer sich in die Stelle des Angeklagten hineindenkt, vielleicht eines Unschuldigen, der aber erhebliche Verdachtsgründe gegen sich hat, der wird sich alsbald von der unabweislichen Nothwendigkeit überzeugen, daß dem Untersuchungs-

---

*) Central-Blatt für Preussische Juristen, 1842. S. 186.

richter die Pflichten des Anklägers und Vertheidigers abgenommen werden. Die Unwirksamkeit der Vorschrift, daß der Inquirent zugleich das Geschäft des Vertheidigers übernehme, erkennt die Kriminalordnung selbst an, denn sie gestattet und erleichtert dem Angeklagten nicht nur die Wahl eines von der Person des Untersuchungsrichters verschiedenen Defensors, sondern in allen wichtigen Fällen soll dem Angeklagten von Amtswegen, sogar wider seinen Willen, ein besonderer Vertheidiger zugeordnet werden.

Das Bedürfniß der Bestellung eines Anklägers kann hiernach als hinreichend nachgewiesen betrachtet werden, daraus folgt aber keineswegs die Nothwendigkeit der Einführung des öffentlichen Ministeriums oder der Beibehaltung desselben in den Rheinprovinzen in der Art, wie es dort üblich ist. Nicht die Einführung oder Beibehaltung des öffentlichen Ministeriums ist Bedürfniß unserer Zeit, sondern nur die Trennung der Pflichten des Anklägers von denen des Untersuchungsrichters, und diese hat ungleich weniger Schwierigkeiten, als gewöhnlich vorausgesetzt wird.

In allen geringern Sachen wird es nicht einmal der Anstellung eines öffentlichen Anklägers bedürfen. Es giebt Verbrechen, deren Bestrafung für den Staat, für die bürgerliche Gesellschaft, kein unmittelbares Interesse hat, namentlich wenn nur veräusserliche Rechte des Einzelnen, seine Ehre oder sein Vermögen beeinträchtiget sind. Wenn wir auch nicht wie im alten Griechenland und Rom dem Verletzten selbst die Anklage und den Strafantrag, welches Verbrechen auch verübt sei, überlassen, so thun dies doch unsere Gesetze hinsichts der geringern Injurien und hinsichts der Diebstähle und Veruntreuungen der Hausgenossen und des Gesindes. Warum sollte die Rüge jedes einfachen ersten gemeinen Diebstahls und Betrugs, überhaupt jeder Vermögensbeschädigung ohne

erschwerende Umstände, nicht dem Beschädigten selbst überlassen werden können? Nur er hat ein Interesse bei Bestrafung des Thäters, entsagt er dem Antrage auf Bestrafung, so entsteht daraus für die bürgerliche Gesellschaft keine Gefahr, und es ist schlechterdings kein Grund vorhanden, das Vergehen von Amtswegen zu bestrafen. Erst wenn der Verbrecher, durch Wiederholung der That nach erlittener Bestrafung, seine Neigung, fremdes Eigenthum anzutasten kundgiebt, oder durch den Zutritt erschwerender Umstände, entsteht wirkliche Gefahr für das Publikum, und hier erst ergiebt sich die Nothwendigkeit, von Amtswegen einzuschreiten. Wegen ersten gemeinen Diebstahls und Betrugs könnte selbst unter Beibehaltung des bisherigen Strafverfahrens zwischen dem Beschädigten und dem Thäter ohne Zwischenkunft eines vom Staate bestellten öffentlichen Anklägers verhandelt werden, und nur für die schwereren Verbrechen würde es des öffentlichen Anklägers bedürfen.

Eben so wenig bedarf es des öffentlichen Anklägers bei Untersuchung der einfachen Holzdiebstähle und Forstdefraudationen ohne erschwerende Umstände, denn das Gesetz vom 7. Jun. 1821 überträgt in solchen Sachen das Geschäft des Anklägers dem denunzirenden Forstbeamten, und jenes Gesetz hat sich durch die Erfahrung als so zweckmäßig bewiesen, daß eine Abänderung desselben nicht wünschenswerth erscheint, wenn nur die Gerichte sich zur Pflicht machten, dem denunzirenden Forstbeamten nicht blindes Vertrauen zu schenken, sondern mehr als zeither geneigt wären, die Glaubwürdigkeit der unteren Forstbeamten, welche oft in übertriebenen Diensteifer fallen, strenger zu prüfen.

Wie bei den Forstverbrechen dem Forstbeamten, könnte bei Polizeivergehen dem Polizeibeamten und bei Steuerdefraudationen dem Steuerbeamten das Geschäft des öffentlichen

Anklägers von seiner Behörde übertragen werden, und wenn die Steuer- oder Polizeibehörde wie bisher nach vorläufiger Untersuchung ein gehörig begründetes Strafresolut abfasst, so könnte, falls der Angeklagte gegen das Strafresolut auf gerichtliche Untersuchung anträgt, das Strafresolut die Stelle der Anklage vertreten und sodann zwischen dem denunzirenden Beamten und dem Angeklagten weiter verhandelt werden.

Was endlich die einfachen wörtlichen und thätlichen Injurien betrifft, so werden diese bereits nach den bestehenden Gesetzen zwischen den Partheien im Wege des summarischen Civilprozesses verhandelt, wobei es wohl auch künftig verbleiben kann.

Scheiden auf diese Weise die Untersuchungen wegen Injurien, Forst-, Steuer- und Polizeivergehen hier aus und sollte selbst der einfache gemeine Diebstahl, gleich den Polizeivergehen, von der Polizeibehörde oder vom Civilgericht untersucht und durch Strafresolute derselben bestraft werden, so bleiben nur die eigentlichen Kriminalsachen übrig, bei deren Verhandlung es des öffentlichen Anklägers bedürfte. Hier hat man aber das Bedenken erhoben, daß die öffentliche Meinung sich bei uns gegen die Anstellung eines solchen Beamten ausspreche, dessen Geschäft es sein soll, Verbrechen auszuspüren, seine Nebenmenschen auf Tod und Leben anzuklagen und auf Todesurtheile anzutragen. Dem deutschen Karakter, fügt man hinzu, sei das Institut der Ausspähung und Verfolgung der Verbrecher ganz und gar zuwider, und der öffentliche Ankläger würde sich der Verachtung, dem offenen Hasse und der Erbitterung des Volkes ausgesetzt sehen.

Es ist wohl kaum nöthig, das Uebertriebene in dieser Darstellung hervorzuheben. In den Rheinprovinzen soll der öffentliche Ankläger nicht erst angestellt werden, er ist dort längst in Thätigkeit, und doch ist dort von der befürchteten

Verachtung und Erbitterung nichts zu bemerken. Allerdings zieht dort jeder Ankläger, und also auch der öffentliche, die Mißbilligung, die Verachtung und den Abscheu des Publikums auf sich, wenn er sich in seiner Stellung zum Angeklagten aus Leidenschaft unerlaubter und tadelhafter Mittel bedient. Aber dieser Mißbrauch seines Amts fällt mit Recht auf ihn selbst zurück, der ruhige und gewissenhafte Ankläger wird selbst bei strenger Erfüllung seiner unerfreulichen Pflicht des Beifalls aller Gutgesinnten nicht entbehren. Um sich von der Uebertreibung der obigen Darstellung zu überzeugen, brauchen wir nicht einmal die Assisen in den Rheinprovinzen zu besuchen; finden wir nicht in den altländischen Gerichten in der Person des Inquirenten zugleich die des öffentlichen Anklägers? Wenn die Verrichtungen des letztern in der That in der Masse des Volks Widerwillen, Haß und Verachtung erzeugten, so müßten diese Nachtheile vorzugsweise unsern Inquirenten treffen, weil ihm die Gesetze noch obenein die richterliche Autorität beilegen und ihn ermächtigen, sein Ansehen als Richter zum Drucke und zur Belästigung des Angeklagten zu gebrauchen. Aber unsere Inquirenten beklagen sich nicht über den Widerwillen und Haß des Publikums, sondern sie sind nur den Vorwürfen und Klagen des verurtheilten Angeklagten ausgesetzt, welcher freilich nach den Grundsätzen des bestehenden Strafverfahrens hinreichende Veranlassung hat, den Inquirenten als seinen Feind und Verfolger zu betrachten.

Ein ferneres Hinderniß gegen die Trennung der Geschäfte des Anklägers von denen des Untersuchungsrichters besorgt man hiernächst von den größern Kosten der Strafrechtspflege, welche durch Anstellung und Besoldung eines bis jetzt nicht vorhanden gewesenen Beamten entstehen würden. Allein auch dieses Bedenken scheint nicht gegründet, denn man nehme

dem Inquirenten die Pflichten des Untersuchungsrichters ab, so verbleibt ihm der größte Theil seiner bisherigen Obliegenheiten und die Vorschriften der drei ersten Abschnitte im 2. Titel der Kriminalordnung, so weit sie die Form des Verfahrens betreffen, können beinahe unverändert als Geschäftsanweisung für den öffentlichen Ankläger dienen. Eine Veränderung wird nur insofern eintreten, daß der Angeklagte in dem Inquirenten nicht mehr seinen Richter, sondern seinen offen erklärten Gegner erkennt. Dieser wird, sobald ihm von einem Verbrechen Nachricht zukommt, Erkundigung darüber einziehen, er wird, wie ihm die Kriminalordnung vorschreibt, nachforschen. Er wird den Thatbestand feststellen und alle gegen eine bestimmte Person als Thäter sprechenden Beweise und Verdachtsgründe sammeln. Dieses vorläufige Skrutinium ist von der gerichtlichen Untersuchung weit verschieden, es hat nur den Zweck, dem Ankläger den Stoff zur Begründung der Anklage zu liefern, es ist an keine bestimmte Form gebunden, aber der Ankläger steht dabei unter der unmittelbaren Aufsicht und Leitung des Gerichts. Zu diesem Zwecke muß er von jedem ihm angezeigten Verbrechen dem Kriminalgericht Nachricht geben. Das Gericht wird über die Rechtmäßigkeit der Verhaftung des Verdächtigen oder über seine Freilassung gegen Kautionsbestellung urtheilen, und der Dirigent wird ihm, je nach der Wichtigkeit der Sache, bei Feststellung des Thatbestandes, bei der summarischen Befragung der Zeugen und Sachverständigen und bei Verhörung des Angeschuldigten entweder ein Gerichtsmitglied oder bloß einen, aber vom Ankläger nicht abhängigen, ihm nicht untergeordneten Beamten zur Führung des Protokolls zuordnen. Dieser Aufseher soll ihn von jedem unerlaubten Schritte abhalten, er soll die Feststellung des Thatbestandes beglaubigen, er soll nicht zulassen, daß der Angeklagte in

irgend einer Art zum Geständniß wider seinen Willen genöthiget werde, vielmehr wird es vom freien Entschlusse des Angeklagten abhängen, ob er schon jetzt seine Vertheidigung gegen den Ankläger antreten, oder sie erst vor Gericht führen wolle. Die Zeugen werden zwar nicht vereidigt, aber es wird ihnen gesagt, daß sie ihre Aussage vor Gericht wiederholen und beschwören müssen. Bei dieser unmittelbaren Beaufsichtigung wird der Ankläger nicht unvorsichtig, übereilt oder leidenschaftlich handeln, nicht alles anwenden können, um die Gerechtigkeit seiner Anklage ohne Rücksicht auf die Unschuld des Angeklagten darzuthun. Nichtigkeitsbeschwerden werden nicht leicht angebracht werden, weil durch das Verfahren selbst den Nichtigkeiten vorgebeugt wird.

Nach dieser Ansicht würde die Stellung des bisherigen Inquirenten nicht so verändert, daß seine Verwandlung in den öffentlichen Ankläger erhebliche neue Kosten verursachte. Eben so wenig würde in der bisherigen Stellung des Inquirenten gegen die Polizeibehörden eine merkliche Veränderung eintreten, es würde keiner neuen Kriminalpolizeibeamten bedürfen, denn die gewöhnlichen Polizeibehörden würden wie bisher vollkommen ausreichen.

Es versteht sich, daß der öffentliche Ankläger, wie bis jetzt der Inquirent, bei seinen Nachforschungen, ob ein Verbrechen verübt worden, und wer dasselbe verübt habe, schriftlich verhandeln muß, denn wir haben bereits oben nachgewiesen, daß bei diesem Theile des Strafverfahrens weder nach den Grundsätzen der bisherigen Kriminalordnung, noch nach denen des rheinländischen Kriminalprozesses, die Schriftlichkeit zu entbehren ist.

Nach Beendigung seiner Nachforschungen wird der öffentliche Ankläger zur Entwerfung der Anklage schreiten. Er wird daher nach Erzählung der Thatsachen die vorhandenen

Beweismittel und Verdachtsgründe zusammenstellen, er wird das nach seiner Ansicht vorliegende Verbrechen genau bezeichnen, und einen bestimmten Strafantrag machen. Diese so verfasste Anklageschrift wird er mit seinen Akten dem Gericht einreichen, und dem letztern wird nun obliegen, sorgfältig zu prüfen, ob die Anklage begründet, ob das Verbrechen dem Strafgesetz gemäß bezeichnet und ob der Strafantrag hinreichend gerechtfertigt sei. Die Kriminalordnung von 1806 hat die Nothwendigkeit dieses Schrittes ganz übersehen, sie schreibt nicht einmal vor, daß das Kriminalgericht mittels einer Verfügung die Untersuchung eröffnen und darin bestimmt aussprechen müsse, wegen welchen Verbrechens und gegen welches Individuum die Untersuchung geführt werden solle. Dieses reicht aber auch, wie man meint, keineswegs hin, vielmehr muß der Angeklagte, er mag verhaftet sein oder nicht, durch *schriftliche Mittheilung der Anklage* zur kontradiktorischen gerichtlichen Verhandlung der Sache *vorgeladen* werden. Durch diese Vorladung und durch Mittheilung der Anklage und der Beweis- oder Verdachtsgründe wird der Angeklagte in den Stand gesetzt, sich zu seiner Vertheidigung gegen die wider ihn erhobenen Anschuldigungen gehörig vorzubereiten. Die Mittheilung der Anklage und die schriftliche Vorladung ist daher nach jener Ueberzeugung ein *wesentlicher* Theil des neuen Strafverfahrens. Er ist um so wesentlicher, weil das von nun an eintretende gerichtliche Verfahren erst hierdurch seine bestimmte Richtung erhält.

II. Ueber die Vorzüge des mündlichen Strafverfahrens vor Gericht ist man gegenwärtig wohl allgemein einverstanden, und selbst die entschlossensten Vertheidiger des bisherigen bloß schriftlichen Inquisitionsprozesses erkennen an, daß die Zwecke der Strafrechtspflege ungleich rascher, sicherer und vollständiger erreicht werden, wenn der Angeklagte unmittel-

bar vor dem Gericht seine Vertheidigung führt, wenn das Gericht aus den eigenen Aeusserungen des Angeklagten, und nicht erst durch den Inquirenten und Referenten das Sachverhältniß erfährt, wenn der Angeklagte Gelegenheit erhält, dem Gericht seine Beschwerden über das Benehmen des öffentlichen Anklägers und des Inquisitionsrichters bei der Voruntersuchung, und über seine Behandlung wärend der Haft vorzutragen, und wenn das Gericht unmittelbar aus dem Munde der Zeugen und Sachverständigen, nicht erst aus zweiter und dritter Hand die Beweismittel empfängt.

Nur darüber ist noch eine Verschiedenheit der Ansichten vorhanden, welche Stellung der mündlichen Verhandlung im Strafverfahren anzuweisen sei. Soll das mündliche Verfahren nur einen Anhang zu dem bisherigen schriftlichen bilden, oder soll es die Hauptstelle einnehmen, so daß künftig das schriftliche Verfahren sich auf dasjenige beschränkt, was nothwendig geschrieben werden muß, nämlich auf das vorläufige Verfahren des Anklägers über Feststellung des Thatbestandes und über Sammlung der Beweise und Verdachtsgründe? Man hat vorgeschlagen, unter Beibehaltung des bisherigen schriftlichen Verfahrens, am Schlusse desselben eine mündliche Verhandlung vor dem erkennenden Gerichte eintreten zu lassen, wenn dem Gericht die nochmalige Vernehmung des Angeklagten, der Zeugen oder anderer Personen nothwendig oder zweckmäßig scheint; wenn ferner das Gericht über die Schuld oder Unschuld des Angeklagten in Zweifel steht; oder endlich, wenn der Angeklagte oder sein Vertheidiger auf eine solche mündliche Verhandlung anträgt. Die Anhänger des mündlichen Verfahrens dagegen halten diese beschränkte Mündlichkeit zur Erreichung des Zweckes nicht für genügend, sie verlangen, daß die mündliche Verhandlung einen Hauptheil des gerichtlichen Verfahrens ausmache, und daß durch die doppelte gerichtliche

Behandlung, die schriftliche und mündliche, das ganze Geschäft nicht seine Einfachheit einbüße. Das mündliche Verfahren soll nicht von der Willkür des Gerichts und eben so wenig von der Willkür des Angeklagten abhängen.

Es dürfte nicht schwer sein, sich über diese entgegengesetzten Ansichten zu entscheiden; denn sobald die Vorzüge des mündlichen Verfahrens anerkannt werden, fordert auch der Zweck, daß man der Mündlichkeit ihr Recht widerfahren lasse. Dieses kann nicht der Willkür des Gerichts und der Partheien preisgegeben werden.

Sobald wir über das Prinzip einverstanden sind, ergeben sich die Formen des Verfahrens beinahe von selbst. Hat das Gericht die Anklage als begründet anerkannt, so kann nach der Verfassung unserer Gerichte der Tag zur mündlichen Verhandlung so nahe als möglich bestimmt werden, es bedarf dazu keiner Assisen und keiner Jury, denn weder in den Rheinprovinzen, noch diesseits des Rheins sind, wie in Frankreich, Gründe vorhanden, das gehörig und vollständig besetzte Kriminalgericht von dem Urtheil über die Schuld oder Unschuld des Angeklagten auszuschließen, und das Urtheil des Gerichts auf die Abmessung der Strafe und des Strafmaaßes zu beschränken. Sobald daher die Anklage dem Angeklagten mitgetheilt und seine Vorladung, nebst der Vorladung des Anklägers, der Zeugen und Sachverständigen und anderer Personen, deren Zuziehung nöthig erscheint, erlassen ist, wird die mündliche Verhandlung ungesäumt eintreten können. Sie wird mit Befragung des Angeklagten über seinen Namen und Stand, über sein Alter, seinen Wohnort und sein Gewerbe beginnen, aber sich keineswegs auf den zeitherigen Lebenslauf des Angeklagten erstrecken, und noch weniger wird von seinem sittlichen Karakter die Rede sein dürfen. Nicht von seinem früheren Lebenswandel:

denn nur der Rückfall in dasselbe Verbrechen ist ein Erschwerungsgrund; der Nachweis, daß der Angeklagte wegen desselben Verbrechens schon früher bestraft sei, gehört in die Anklage und muß daher bereits feststehen. Hat er aber wegen anderer Gesetzübertretungen Strafe erlitten, so kann dieser Umstand seine jetzige Strafbarkeit nicht erhöhen. Nicht von dem sittlichen Karakter des Angeklagten: denn das Kriminalgericht ist kein Sittengericht, und die Moralität des Angeklagten kann weder den Werth der Verdachtsgründe erhöhen oder vermindern, noch auf den Grad der Zurechnungsfähigkeit Einfluß haben, weil die letztere von ganz andern Bestimmungen abhängt. Die Moralität des Thäters ist durchaus verschieden von der Moralität der That. Die letztere lässt sich deutlich erkennen und abmessen, das Urtheil über erstere ist ein bloßer, meistens sehr gewagter und unsicherer Schluß aus Umständen, deren Richtigkeit selten nachgewiesen werden kann. Allerdings kann die vorherrschende Neigung des Angeklagten zu unmoralischen Handlungen beim Richter die Ueberzeugung begründen, daß er auch jetzt wohl der Thäter sein möge, diese Ueberzeugnng muß aber der Einsicht und dem Gewissen des Richters überlassen bleiben, als Beweisgrund kann der unsittliche Karakter des Angeklagten nicht vom Gesetz vorgeschrieben werden, und noch weniger kann sein angeblicher, bloß aus den Umständen vermutheter Hang zu Gesetzübertretungen als Maaßstab für seine ordentliche oder ausserordentliche Bestrafung gelten. Der in unsere Strafgesetze und in unser Strafverfahren übergegangene Grundsatz der peinlichen Halsgerichtsordnung Kaiser Karls V.: es sei hinreichender Grund vorhanden, den Angeklagten als überführt zu betrachten oder wenigstens auf ausserordentliche Strafe zu erkennen, wenn der Angeklagte die Meinung gegen sich hat, er sei eine Person,

zu welcher man sich der That versehen könne (Kr. O. §. 398), hat theils in unseren Gesetzen, theils in unseren Gerichten in der Anwendung eine beklagenswerthe Ausdehnung erhalten.

Der nochmaligen Vorlesung der dem Angeklagten bereits mitgetheilten Anklageschrift wird es zwar nicht für den Angeklagten, wohl aber für das Kriminalgericht selbst bedürfen, um sämmtliche Mitglieder desselben und alle Anwesenden über das Sachverhältniß vollständig und im Zusammenhange zu unterrichten.

Nach dieser Vorbereitung wird sich der Angeklagte über die gegen ihn erhobene Anklage, selbst oder durch seinen selbstgewählten Vertheidiger auslassen. Gesteht er das ihm schuldgegebene Verbrechen freiwillig und unumwunden zu, so hat das gerichtliche Verfahren, wenn nicht etwa die Wahrheit des Geständnisses bedenklich erscheint, sein Ende erreicht und das Gericht kann, weil der Thatbestand schon durch die Anklageakte nachgewiesen ist, sofort das Urtheil berathen und eröffnen. Sehr selten wird jedoch der Angeklagte ein so unbedingtes Geständniß ablegen, er wird sich zu entschuldigen suchen, und seine Auslassung wird daher fast immer die Form seiner Vertheidigung annehmen. Das Gericht wird daher zur Aufnahme des Beweises, zur Vernehmung und Vereidigung der Zeugen und Sachverständigen schreiten. Ob die Vernehmung der Belastungszeugen vor oder nach der Auslassung des Angeklagten erfolgen solle, wird kaum einer gesetzlichen Vorschrift bedürfen, sondern dem Urtheil des Gerichts überlassen werden können. Nachdem endlich der Ankläger und der Angeklagte, wenn sie es für nöthig finden, nochmals das Wort genommen, wird entweder der Vorstand des Gerichts oder das von ihm dazu bestimmte Gerichtsmitglied das Ergebniß der Verhandlung übersichtlich und im Zusammenhange vortragen, und es waltet nur eine Verschiedenheit der Ansichten dar-

über ob, ob dieses Resumé schriftlich oder mündlich geschehen solle. Es leidet kein Bedenken, daß die schriftliche Fassung der Geschichtserzählung, die sogenannte Relation, große Vortheile darbietet, da aber sämmtliche Gerichtsmitglieder der mündlichen Verhandlung mit Aufmerksamkeit beigewohnt haben, so scheinen die erwarteten Vortheile doch für den Verzug nicht hinreichend zu entschädigen.

III. Schon in der ersten Abtheilung dieser Blätter haben wir die Nachtheile geschildert, welche aus dem in dem altländischen Strafverfahren herrschenden Konfessionsprinzipe entspringen. Unleugbar muß auf das freiwillige Geständniß des Angeklagten ein großes Gewicht gelegt werden, denn die Reue, als deren Ergebniß es zu betrachten ist, söhnt die bürgerliche Gesellschaft, wenigstens zum Theil, mit dem Verbrecher aus, das Geständniß ist folglich ein triftiger Milderungsgrund. Zugleich befreit es von der Last des Beweises und beschleunigt dadurch das Verfahren. Es ist unstreitig ein dankenswerther Fortschritt, wenn unsere Gesetzgebung den reuigen Verbrecher durch die sichere Aussicht auf mildere Behandlung, auf den Erlaß eines erheblichen Theils der gesetzlichen Strafe, zum freien Geständniß zu bewegen sucht. Die französischen Kriminalgesetze tragen hauptsächlich das Gepräge despotischer und inhumaner Härte darum, weil sie auf das freiwillige Geständniß ganz und gar keine Rücksicht nehmen. Sie suchen es weder gewaltsam noch durch List zu erlangen, aber sie belohnen eben so wenig das freiwillige durch Milde.

Eine andere Gestalt gewinnt die Sache, wenn das bisherige altländische Verfahren ausdrücklich darauf ausgeht, das Geständniß des Angeklagten wider seinen Willen zu erlangen, wenn es zu diesem Zwecke weder physischen Zwang noch unlautere Mittel verschmäht, wenn es namentlich das Geständniß zu erschleichen, zu erlauschen oder durch moralischen

Zwang zu erlangen trachtet. Auch hier ist die Kriminalordnung von 1806 nicht von Inkonsequenz und Widersprüchen frei. Sie verbietet (§. 285) alle gewaltsamen Mittel, von welcher Art sie auch sein mögen, gestattet aber dem Untersuchungsrichter dennoch, durch sorgfältige und unermüdliche Nachforschungen, durch Ermahnung und durch Warnung vor den Folgen der Halsstarrigkeit, die Verbrecher, welche muthwillig leugnen oder mit der Wahrheit oder mit der Antwort zurückhalten, zum Bekenntnisse zu bringen, ja sie erlaubt sogar dem Kollegium, auf den mündlichen oder schriftlichen Antrag des Inquirenten, durch ein bloßes Dekret, gegen welches kein Rechtsmittel stattfindet, eine körperliche Züchtigung, Entziehung der bessern Kost, einsames Gefängniß oder eine ähnliche, der Gesundheit unschädliche Maaßregel zu verfügen, sobald „der halsstarrige und verschlagene Verbrecher" freche Lügen und Erdichtungen vorbringt, verstockt leugnet, gänzlich schweigt, bei einem Verbrechen, welches er nicht allein verübt haben kann, die Angabe der Mitschuldigen verweigert, sowie wenn er nicht angeben will, wo sich die von ihm entwendeten Sachen befinden, oder wenn er durch falsche Angaben darüber den Richter täuscht. Diesen Ueberrest der Tortur, der Barbarei des Mittelalters, welchen unsere Kriminalordnung freilich mit einigen fremden Gesetzgebungen theilt, hat man damit entschuldigen oder gar rechtfertigen wollen, daß man dem Untersuchungsrichter das Recht vindizirt, vom Angeklagten Gehorsam zu fordern. Ihm soll die Befugniß zustehen, den Angeschuldigten, welcher auf die an ihn gerichteten Fragen beharrlich schweigt, durch direkte Zwangsmittel zur Antwort anzuhalten. Man betrachtet sein Schweigen als Verstocktheit und glaubt durch jenes angebliche Uebermaaß von Nachsicht die Sicherheit des Staats und seiner Einwohner gefährdet. Wer sieht aber nicht ein, daß nach dieser Darstellung die

Rechte des Untersuchungsrichters nur durch eine Ungerechtigkeit gegen den, vielleicht unschuldigen, Angeklagten erweitert werden können? Wer in den Verdacht gerathen ist, ein Verbrechen verübt zu haben, hat das Recht, aber nicht die Pflicht, sich dagegen zu vertheidigen. So wenig ihm jenes Recht geschmälert oder gar entzogen werden kann, eben so wenig darf es ihm aufgedrungen werden. Von seinem eigenen Entschlusse muß es abhängen, ob er sich ohne Widerrede der gesetzlichen Strafe unterwerfen oder ob und wie er seine Vertheidigung führen wolle. Seine vermuthlichen Mitschuldigen anzeigen, heisst, als Ankläger gegen sie auftreten, dazu hat er keine Verbindlichkeit, er kann also auch nicht dazu gezwungen werden. Will der Dieb nicht anzeigen, wo sich die gestohlenen Sachen befinden, so hat der Bestohlene einen Civilanspruch an ihn und mag diesen so weit verfolgen, als die Gesetze gestatten, für den Untersuchungsrichter aber folgt daraus kein Recht.

Aber, wendet man ein, der Untersuchungsrichter hat das Recht, Wahrheit zu verlangen, der Angeklagte kann also nicht befugt sein, die Wahrheit zu verschweigen oder gar die Unwahrheit zu sagen, zu lügen. Freilich ist die Lüge eine Unsittlichkeit, kann sie aber darum zum Verbrechen gestempelt werden? Warum wird dem Angeklagten nicht gestattet, sich von der Anklage durch den Reinigungseid zu befreien? Unstreitig, weil seiner Wahrheitsliebe nicht zu trauen ist, sobald es sich um Strafe handelt. Sobald es sich um Strafe handelt, lässt sich die Wahrheitsliebe dem Angeklagten nicht als Zwangspflicht zumuthen; der Grundsatz: si fecisti nega! findet nicht bloß bei Kindern statt, er liegt in dem menschlichen Gemüthe. Unser altländisches Strafverfahren legt dem Geständnisse des Angeklagten einen Werth bei, welchen es nicht hat: das Geständniß soll als Beweis gelten, soll die Stelle

des mangelnden vollständigen Beweises vertreten (§. 370), ungeachtet die Erfahrung oft genug bewiesen hat, daß vielerlei Motive den Angeklagten bestimmen können, sich zu einem Verbrechen zu bekennen, welches er nicht verübt hat. So selten auch der Fall sein mag, daß sich der Angeschuldigte aus Lebensüberdruß zu einem, mit schwerer Strafe bedroheten Verbrechen bekennt, so kommt desto häufiger der Fall vor, daß der Ehegatte, der nahe Verwandte, der Freund, um den Angeklagten von der Strafe zu befreien, die Schuld auf sich nimmt. Gilt das erzwungene Geständniß als Beweis, so bestraft das Gericht einen Unschuldigen. Die Kriminalordnung hat sich deshalb abermals zu einer Inkonsequenz verstehen müssen: das Geständniß soll nur dann volle Beweiskraft haben, wenn die Strafe bloß in körperlicher Züchtigung besteht oder eine dreijährige Einsperrung nicht übersteigt, vorausgesetzt, daß der Thatbestand vollständig oder doch mit großer Wahrscheinlichkeit ausgemittelt worden, und daß die Verbindung zwischen der That und dem Thäter wahrscheinlich gemacht sei (§. 301). Bei schwereren Verbrechen soll das Geständniß nicht als Beweis, sondern nur als Verdachtsgrund gelten (§. 302) und eine gelindere als die gesetzliche, eine ausserordentliche Strafe begründen (§. 391). Wie sollte aber die Höhe der Strafe hier in Betracht kommen können, da der Staat niemals das Recht hat, einen Unschuldigen auch nur mit der kleinsten Strafe zu belegen! Die ausserordentliche Strafe soll selbst gegen den geständigen Verbrecher, wenn der volle Beweis mangelt, weder bis zur Todesstrafe noch bis zu lebenslänglicher Gefangenschaft ausgedehnt werden (§. 408), unstreitig, weil sich der Richter nicht der Gefahr aussetzen soll, einen Unschuldigen zu bestrafen. Diese Gefahr soll ihn aber nicht abhalten, wenn das Strafmaaß geringer ist?

Diese Bemerkungen führen endlich auf die Erwägung des

Werthes, welchen unsere altländischen Kriminalgesetze dem unvollständigen Beweise, dem bloßen Verdachte beilegen. Sobald zugestanden wird, daß der Staat nicht berechtiget sei, einen Unschuldigen zu bestrafen, so folgt daraus unmittelbar, daß der Richter den Angeklagten nur dann zu Strafe verurtheilen darf, wenn er von seiner Schuld vollständige Ueberzeugung erlangt hat, oder mit andern Worten, wenn der vollständige Beweis geführt ist, sowohl, daß ein Strafgesetz übertreten worden, als daß der Angeklagte es übertreten habe. Mangelt diese Gewißheit, so mag der Angeklagte der That verdächtig sein, aber der bloße Verdacht kann eine wirkliche Strafe nicht rechtfertigen.

Diesen Unterschied zwischen vollständigem Beweise und bloßem Verdachte erkennt auch die Kriminalordnung an; aber aus Furcht, daß der Staat und seine Einwohner gegen Gesetzübertretungen nicht hinreichend gesichert wären, wenn der Richter nur dann strafen darf, wenn er die vollkommene Ueberzeugung von der Schuld des Angeklagten erlangt hat, haben unsere Kriminalgesetze ihre Zuflucht zum künstlichen Beweise, dem Indizienbeweise genommen und lassen eine gelindere als die gesetzliche, oder die sogenannte ausserordentliche Strafe eintreten, wenn die Gewißheit der Schuld des Angeklagten nicht bis zur völligen Ueberzeugung des Richters dargethan werden kann. Es ist klar, daß beim Indizienbeweise der Richter stets der Gefahr ausgesetzt ist, einen Unschuldigen zu bestrafen, und diese Gefahr hat in unseren Tagen den Wunsch herbeigerufen, der Beweistheorie der Kriminalordnung eine andere Richtung zu geben. Ist nemlich, sagt man, der Richter von der Schuld des Angeklagten nicht vollkommen überzeugt, so muß er gar nicht strafen, er kann höchstens vorläufig freisprechen, und vorläufige Freisprechung möge mit bestimmten Nachtheilen, mit dem Verluste

des Bürgerrechts, des Gewerbsbetriebes und selbst des Staatsamtes verknüpft sein, wenn sich der Angeklagte durch eigene Schuld in einen Verdacht gestürzt hat, welcher ihm das öffentliche Vertrauen raubt. Dagegen möge die Grenze zwischen bloßem Verdachte und wirklichem Beweise schärfer gezogen werden. Die volle gesetzliche Strafe möge eintreten, sobald der Richter von der Schuld des Angeklagten volle Ueberzeugung erlangt hat, darüber kann aber der Kriminal-Richter so gut urtheilen, als das Geschwornengericht. Welche Umstände aber jene Ueberzeugung in ihm hervorbringen, muß seiner Einsicht und seinem Gewissen anvertraut werden; positive Vorschriften darüber lassen sich nicht auffinden. Daher muß das Zeugniß eines einzigen Zeugen hinreichen, um die volle gesetzliche Strafe zu erkennen, wenn der Zeuge an sich vollkommen glaubwürdig ist, und wenn sein Zeugniß nicht mit andern erwiesenen Umständen, z. B. mit dem Zeugniß eines andern, eben so glaubwürdigen Zeugen in Widerspruch steht. Eine ausserordentliche Strafe dagegen erscheint nur dann gerechtfertigt, wenn das Strafgesetz nicht absichtlich (dolo), sondern nur aus Fahrlässigkeit, aus Versehen (culpa) verletzt worden ist. Am wenigsten darf die Strafe, wie die Kriminalordnung §. 407 vorschreibt, nach dem Gewichte der gegen den Angeschuldigten vorliegenden Verdachtsgründe abgemessen werden.

Man sieht, daß die Vorschriften der Kriminalordnung §§. 391 bis 408 sich diesen Ansichten leicht anpassen lassen und daß das Anstößige mehr in den Ausdrücken: künstlicher Beweis und ausserordentliche Strafe, als in der Sache selbst liegt. Auch wir theilen die Ueberzeugung, daß bloßer Verdacht zur Bestimmung irgend einer Strafe niemals hinreicht; ist er aber von der Stärke, daß der Richter an der Schuld des Angeklagten nicht mehr zweifeln kann, so

hat der Verdacht die Kraft wirklichen Beweises gewonnen. Freilich muß der Thatbestand feststehen.

Vielleicht könnte dem Eide des Beschädigten, wie in den englischen Gerichten, ein größeres Gewicht beigelegt werden, wenigstens aber sollte das Gesetz (§. 357) den nächsten Verwandten des Angeklagten nicht unbedingt alle Beweiskraft absprechen, sondern das Urtheil über ihre Glaubwürdigkeit der richterlichen Entscheidung überlassen. Wenn aber vollends die Kriminalordnung (§. 357) dem Zeugniß eines Juden allen gerichtlichen Glauben abspricht, sobald es auf eine härtere Strafe als fünfzig Thaler Geldbuße oder sechswöchentliches Gefängniß ankommt, so muß es befremden, daß ein so verwerfliches Vorurtheil des Mittelalters sich selbst bis zu unsern Zeiten in unserer Gesetzgebung hat erhalten können. In unseren Gerichten müssen viele Verbrechen unbestraft bleiben, weil sie entweder in der Synagoge oder nur in Gegenwart jüdischer Glaubensgenossen vorgefallen sind. Die mosaische Religion verbietet ausdrücklich den Meineid und es ist ein offenbarer Irrthum, wenn man der Vorschrift im fünften Buche Moses Kap. 5. V. 1—6. die Deutung giebt, daß der Meineid als einfache Sünde vom Priester verziehen werden könne. Eine Religion, welche den Meineid in Schutz nähme, müsste im Staate gar nicht geduldet werden; wird sie aber geduldet, so kann dies nur unter der Bedingung geschehen, daß die Religion nicht von den allgemeinen Bürgerpflichten entbinde. Montesquieu verlangt, daß die Staatsgesetze die Irrthümer der Religion, so viel sie vermag, verbessere (B. 25, K. 15); mit Recht fordert daher das französische Gesetzbuch den Zeugeneid auch von Juden, zugleich legt sie ihm aber auch volle Beweiskraft bei. Die Erfahrung beweist, daß dies ohne Nachtheil geschehen könne, denn wir sehen, daß in den Ländern, in welchen der Judeneid diese Beweis-

kraft hat, namentlich in den Rheinprovinzen, die jüdischen Staatsbürger keineswegs eine größere Neigung als die christlichen zeigen, falsches Zeugniß abzulegen.

Ueberhaupt scheint die ganze Beweistheorie der Kriminalordnung einer zeitgemäßen Umbildung zu bedürfen; unsere Absicht ist jedoch nicht, das bisherige Strafverfahren in allen seinen Theilen zu erörtern; nur die Untersuchung haben wir uns zur Aufgabe gemacht, ob und in welcher Art das Prinzip der Mündlichkeit aus dem rheinländischen Kriminalprozesse in unsern altländischen hinübergetragen werden könne. Aus demselben Grunde schweigen wir über die, freilich allgemein als nothwendig anerkannte Umgestaltung unserer Kriminalgerichtsverfassung, über den Gerichtsstand in Strafsachen, über die Privatgerichtsbarkeit und die damit verknüpften Lasten, über die Gerichtskosten in Strafsachen und die Art ihrer Berechnung und Einziehung und mehrere andere, mit der uns gemachten Aufgabe nicht in unmittelbarer Verbindung stehende Gegenstände.

Freilich werden manche Praktiker mit Unwillen die Zumuthung aufnehmen, auf das erzwungene oder erschlichene Geständniß des Angeklagten und auf die Bestrafung desselben zu verzichten, wenn bloßer Verdacht, nicht wirklicher Beweis gegen ihn vorliegt. Man wird die öffentliche Sicherheit in Gefahr glauben, wenn nicht mehr in seinem ganzen Lebenslaufe irgend eine strafbare That mühsam aufgesucht werden darf, und man wird die richterliche Würde beeinträchtiget finden, wenn das freiwillige reuige Geständniß mit einer bedeutenden Strafmilderung gleichsam *erkauft*, wenn gleichsam ein *Vergleich* zwischen dem Richter und dem Angeklagten über die den letztern treffende Strafe stattfinden soll.

Auf diese und eine Menge ähnlicher Einwürfe giebt die *Erfahrung von Jahrtausenden* Antwort. Weder in den

Gerichten Griechenlands und Roms, noch in den Schöppenstühlen unserer süd- und norddeutschen Altvordern wurden von der Mündlichkeit so schlimme Folgen gefürchtet, sie werden eben so wenig noch jetzt in den Gerichten Englands, Frankreichs, Belgiens und unserer Rheinprovinzen wahrgenommen, und wenn selbst in dem, vom Ministerium der Gesetzrevision dem Königlichen Staatsrathe zur Prüfung vorgelegten Entwurfe einer neuen Strafprozeßordnung — nach Ausweis der durch die Staatszeitung bekannt gemachten Auszüge — das Prinzip der Mündlichkeit, wenn auch unter einigen Einschränkungen, als Forderung der Zeit anerkannt ist, so hat der gebildete Theil des Volks wohl Aufforderung genug, sich über die Vorzüge und Mängel des mündlichen Strafverfahrens und des Inquisitionsprozesses aufzuklären, sein Urtheil darnach zu bestimmen und seine Wünsche auszusprechen.

Gedruckt bei Rudolph Brandes, Roßstraße Nr. 8.

Bei **E. H. Schroeder** in Berlin, unter den Linden Nr. **23** im Jagor'schen Hause, ist erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Ueber die
## Antigone des Sophokles
und ihre Darstellung auf dem Königl. Schloß-Theater im neuen Palais bei Sansouci.
Drei Abhandlungen von
**A. Böckh. E. H. Toelken. Fr. Förster.**
1842. 8. geheftet. Preis 15 Sgr.

## Die Vertheilung der Rollen
unter die Schauspieler der griechischen Tragödie.
Von ***Dr.* Julius Richter.**
1842. gr. 8. geheftet. Preis 15 Sgr.

Zwei Gespräche über das Werk:
## Preußen,
seine Verfassung, seine Verwaltung, sein Verhältniß zu Deutschland,
von **Bülow-Cummerow.**
1842. gr. 8. geh. Preis 5 Sgr.

## Resultate
der im Jahre 1841 in den sieben Provinzen:
**Brandenburg, Pommern, Posen, Preussen, Sachsen, Schlesien und Westphalen**
abgehaltenen
**Provinzial-Landtage.**
Mit einem Sachregister.
1841. gr. 8. geheftet. Preis 1 Rthlr.
(Fortsetzung und Schluß „der Rheinische Provinzial-Landtag" ist unter der Presse.)

## Die Pensionirung der Geistlichen
mit Bezug auf die „Proposition von Oesterreich."
Von **Struensee,** evangel. Pfarrer.
1842. gr. 8. geheftet. Preis 5 Sgr.

## Die Kaltwasserkuren.
in ihrem Einflusse
auf die verschiedenen Formen der Unterleibskrankheiten.
Von **Dr. *Moritz Strahl,***
practischem Arzt und Accoucheur in Berlin.
1842. 8. geheftet. Preis 25 Sgr.

**Compendium**
der
## ANATOMIE DES MENSCHEN.
Mit 150 in den Text eingedruckten Abbildungen.
Von **Erasmus Wilson.**
Bearbeitet und herausgegeben
von ***Dr. L. Hollstein.***
1842. In 7 Lieferungen. 8. geh. à Lieferung 15 Sgr.

## Biographien Geisteskranker
in ihrer psychologischen Entwickelung
dargestellt
von ***Dr.* K. W. Ideler,**
Prof. d. Med. u. Lehrer d. psychiatrischen Klinik a. d. Universität in Berlin, dirigirendem Arzte der Irren-Abtheilung in der Charité etc.
Mit Abbildungen. 1842. gr. 8. geh. Preis 2 Rthlr.

## Der Fremde
## in Berlin und Potsdam.
Neuester und zuverläßigster Wegweiser beim Besuche dieser Hauptstädte und ihrer Umgebungen, eine genaue Beschreibung aller Sehenswürdigkeiten und Einrichtungen enthaltend, mit Angabe von Ort und Zeit der Besichtigung.
Von **J. Löwenberg.**
1841. 8. geheftet.
Preis mit den Plänen von Berlin und Potsdam 15 Sgr.
Preis ohne Pläne » » » » 10 Sgr.

## PLAN VON BERLIN.
Mit Randansichten und alphabetischem Verzeichnifs der wichtigsten Strafsen, Plätze, Gebäude etc.
Entw. u. in Stein gravirt von ***H. Delius.***
1842. Royal. Preis schwarz 20 Sgr., colorirt 25 Sgr.

## PLAN VON BERLIN.
1842. Quer-Folio.
Preis schwarz 5 Sgr., colorirt 10 Sgr.

**Ansichten**
## von Berlin und der Umgegend.
Nach der Natur auf Stein gezeichnet
von ***Lütke.***
Preis à Blatt $7\frac{1}{2}$ Sgr., colorirt 15 Sgr., besonders sauber colorirt 20 Sgr.

**Ansichten**
## von Potsdam und der Umgegend.
Nach der Natur auf Stein gezeichnet
von ***Lütke.***
Preis à Blatt 10 Sgr., colorirt 20 Sgr., besonders sauber colorirt 1 Rthlr.

**Ansichten**
## von Dresden und der Umgegend.
Nach der Natur auf Stein gezeichnet
von ***Lütke.***
Preis à Blatt $7\frac{1}{2}$ Sgr., colorirt 20 Sgr., besond sauber colorirt 25 Sgr.

## Die Slawen
in den ältesten Zeiten bis Samo (623).
Eine linguistisch-geographisch-historische Untersuchung,
nebst einem Anhange:
**gedrängte Uebersicht der heutigen Slawen.**
Von **Roman St. Kaulfuß.**
1842. gr. 8. geheftet. Preis 15 Sgr.

**Baptismatis expositio biblica,** historica, dogmatica. (Commentatio a theologorum ordine Berolinensi S. V. ornata praemio aucta nunc novisque curis recognita.)
Scripsit ***Conr. Steph. Mathies.***
Editio nova. 1840. geh. Preis 1 Rthlr.

**Sammlung von Zeichnungen**
zu Eisengittern aller Art, als Attiken-, Balkon-, Brücken-, Fenster-, Façaden-, Hof-, Garten-, Grab-, Stangen-, Spiegel-, Thorwegs-, Treppen-, Thürgittern, nebst einer Tabelle, worin das Gewicht pro laufenden Fuſs angegeben ist. Für Architekten, Baugewerke, Eisengiessereien, Schlosser und A.; auch als Vorlegeblätter für Gewerbs- und andere Schulen.
Von **R. Möbius.**
48 Blätter in Quer-Folio.
Zweite Auflage. 1842. Gebunden. Preis 4 Rthlr. 15 Sgr.

Theoretisch-practische Anweisung
zur
**Radical-Heilung Stotternder.**
Nach eigenen Erfahrungen und mit Berücksichtigung aller bis jetzt bekannt gewordenen Heilmethoden dieses Uebels bearbeitet
von **A. Hofmann,**
Lehrer zur Heilung Stotternder in Berlin.
1840. gr. 8. geh. Preis 15 Sgr.

**Die Destillir-Kunst der geistigen Getränke,**
nach den neuesten und practisch bewährten Erfahrungen mit wissenschaftlichen Erläuterungen und besonderer Rücksicht auf den gegenwärtigen Standpunkt des Gewerbes bearbeitet.
Zur Benutzung als Leitfaden für den practischen Destillateur, und als theoretische Anleitung beim practischen Unterricht. Nebst einer zugefügten Abhandlung der Essig- und Schnellessigfabrication
von **A. L. Moewes,**
Besitzer eines Destillations-Geschäftes und einer Lehr-Anstalt für Destillateure in Berlin.
Zweite vermehrte und vollständig umgearbeitete Auflage. Mit Abbildungen.
1841. gr. 8. geheftet. Preis 1 Rthlr. 15 Sgr.

Practische Ergebnisse
**der Heizung meines Wintergartens**
durch
**Wassercirculation.**
Als Anleitung, große Räume mit dem geringsten Aufwand von Brennmaterial zu heizen,
von **Leopold Faust,**
Kunstgärtner in Berlin.
Mit Abbildung des Heizapparates und Grundriß des Faust'schen Wintergartens.
gr. 8. geheftet. Preis 10 Sgr.

Theoretisch-practische Anweisung
zum
**Vierschachspiele.**
Mit einer Sammlung von Spiel-Anfängen, durchgeführten Parthien und Spiel-Endungen
von **K. Enderlein.**
Zweite stark vermehrte Auflage.
8. geheftet. Preis 20 Sgr.

**Champagner-Schaum,**
geschöpft und auf Flaschen gezogen für Freunde des Scherzes und der ungeheuren Heiterkeit.
Eine pikante Sammlung des Neuesten und Interessantesten auf dem Felde des Jocosus.
4 Hefte. 8. Preis à Heft 7½ Sgr.

**Anatomische Abbildungen,**
enthaltend:
die Eingeweide des menschlichen Körpers, so wie eine Ansicht des durchschnittenen Schädels mit der Nasenhöhle, nebst Beschreibung und erläuternden Anmerkungen
von **Dr. E. Gabler** und **C. Kenkel.**
10 Kupfertafeln in gr. Fol. (zum Theil colorirt.)
nebst 9 Bogen Text in gr. 4. geheftet.
Preis 2 Rthlr. 10 Sgr.

**Lehrbuch der Arithmetik.**
von **C. F. Jerrenner,**
Preuß. Artillerie-Hauptmann.
Erste Abtheilung:
**Rechenbuch für Schulen und zum Selbstunterricht,**
Zweite verbesserte Auflage. Preis 15 Sgr.
Zweite Abtheilung, nebst einem Anhange,
enthaltend:
**die Berechnung der Flächen und Körper**
und deren Anwendungen auf's gemeine Leben u. s. w., für Gymnasien, höhere Bürger- und Militair-Schulen, wie auch vorzüglich zum Selbstunterricht.
Mit 2 Figurentafeln. 8. Preis 1 Rthlr.

Practische Anleitung
zur Ausführung der neuen
**flachen Dachdeckung,**
Anlegung künstlicher Fußwege u. s. w.
von **J. F. Dorn,**
Königl. Preuß. Fabriken-Commissions-Rath, Ritter des rothen Adlerordens vierter Klasse, Mitglied u. Ehrenmitglied mehrerer wissenschaftlichen u. gemeinnützigen Gesellschaften.
Dritte bedeutend vermehrte Auflage, mit Zeichnungen verschiedener Dachconstructionen zu flachen Dächern und Dachrinnen. Mit 3 Tafeln Abbildungen.
gr. 8. geheftet. Preis 1 Rthlr.

Anweisung
zur zweckmäßigen
**Wartung und Pflege der Kinder**
im ersten Lebensjahre.
Ein Inbegriff des Wissenswerthesten für gebildete Frauen, denen das Wohl ihrer Kinder am Herzen liegt.
von **Dr. E. Sauerhering.**
8. geheftet. Preis 10 Sgr.

**Vergleichende Darstellung**
der von den Hausthieren auf Menschen übertragbaren Krankheiten.
Nach seiner von der med. Facultät zu Berlin gekrönten Preisschrift.
gr. 8. Preis 1 Rthlr. 15 Sgr.

**MUSTERSAMMLUNG**
aus den neuen und neuesten englischen Autoren mit erläuternden Anmerkungen und vollständigem Wortregister.
von **C. Lyon** und **J. Class.**
8. geheftet. Preis 22½ Sgr.

---

**Englische Sprachlehre**
für Anfänger,
von ***A. Neumann.***
8. Preis 10 Sgr.

---

**Englisches Lesebuch**
für Anfänger,
nebst englisch-deutsch-französischem Wörterbuche.
Von ***A. Neumann.***
8. geheftet. Preis 10 Sgr.

---

**Englische Grammatik,**
nach Hamilton's Methode,
von **E. Judae,** Rektor.
gr. 8. geheftet. Preis 12½ Sgr.

---

**Le Salon.**
Revue de la littérature française moderne.
Vol. I. 36 Bogen 4to. mit 6 Portraits. geh 2 Rthlr.
Vol. II. 36 Bogen 4to. mit 8 Portraits und 4 Carricaturen. geheftet. 2 Rthlr.

---

**Elementar- und Vorbereitungsbuch**
zum
Erlernen der Französischen Sprache.
Zunächst für die untern Schulklassen und den ersten häuslichen Unterricht.
Von **Dr. *August Ife.***
8. Preis 10 Sgr.

Hebräisches und chaldäisches
**Schulwörterbuch**
über das alte Testament,
mit Hinweisung auf die Sprachlehren von Gesenius und Ewald,
von ***Dr.* J. H. R. Biesenthal.**
gr. 8. geheftet. Preis 1 Rthlr. 15 Sgr.

**Geognostische Karte**
vom nördlichen Deutschland,
mit beigedruckten Erläuterungen.
Von **W. von Clemens-Milwitz.**
Royal. in Futteral. colorirt. Preis 25 Sgr.

---

**Mythus und Sage.**
Versuch einer wissenschaftlichen Entwickelung dieses Begriffes und ihres Verhältnisses zum christlichen Glauben.
Von **Dr. J. F. L. George.**
gr. 8. geheftet. Preis 20 Sgr.

**Die älteren Jüdischen Feste,**
ihrer geschichtlichen Entwickelung nach dargestellt, mit einer Kritik der Gesetzgebung des Pentateuchs.
Von ***Dr.* J. F. L. George.**
gr. 8. Preis 1 Rthlr. 15 Sgr.

**Predigten und Reden**
bei feierlichen Gelegenheiten.
Von **Dr. J. O. Wallin,**
evangel. Erzbischof in Stockholm.
Aus dem Schwedischen übersetzt
von **J. Rohtlieb,**
Deutschem Prediger in Stockholm.
gr. 8. geheftet. Preis 1 Rthlr. 10 Sgr.

---

**Geschenk**
für artige und fleißige Kinder,
bestehend in kleinen Erzählungen zur Unterhaltung und Belehrung, nebst einem Kränzlein von Kindergedichten an Geburtstagen der nächsten Verwandten. Mit colorirten Kupfern.
Von **K. Grumbach.**
8. gebunden. Preis 15 Sgr.

---

**Jugendbibliothek,**
oder kleine moralische Erzählungen, Gedichte, Charaden und Räthsel; eine Gabe für lernbegierige Kinder von 6 bis 10 Jahren.
Von **K. Grumbach.**
8. gebunden. Preis 7½ Sgr.

**Unterhaltungsbibliothek,**
für Söhne und Töchter gebildeter Familien, ein Beitrag zur Bildung und Veredlung des Geistes und Herzens.
Von **K. Grumbach.**
8. gebunden. Preis 10 Sgr.

**Erzählungen aus deutscher Vorzeit.**
Von **C. Schartmann.**
8. gebunden. Preis 10 Sgr.

**Gemälde aus d. deutschen Geschichte.**
Von **C. Schartmann.**
8. gebunden. Preis 10 Sgr.

---

**Deutscher Kinderfreund für Israeliten.**
Nebst einer practischen Anleitung zum schnellen Erlernen des Hebräischen.
Von **Dr. S. Herxheimer.**
8. Preis 10 Sgr.
Daraus wird auch besonders gegeben:
**Practische Anleitung**
zum
**Erlernen des Hebräische**
8. Preis 5 Sgr.

---

**Andachtsbuch**
für gefühlvolle Christen.
Von **K. Grumbach.**
Zweite Auflage. Mit einem Stahlstich.
8. geheftet. Preis 22½ Sgr.

---

**Das Buch für Leidende,**
oder Rath und Trost der Religion Jesu Christi bei den verschiedenen Wechselfällen des menschlichen Glücks und Lebens unter dem Druck irdischer Prüfungen.
Von **K. Grumbach.**
8. geheftet. Preis 15 Sgr.

## Der Preußen Huldigungsfeste im Jahre 1840.

Nach amtlichen und andern sichern Nachrichten und eigener Anschauung zusammengestellt von **Karl Streckfuß.** Mit 8 Kunstbeilagen.
1841. gr. 8. cartonnirt. Preis 2 Rthlr. 15 Sgr.

## Erinnerungen aus den ersten Tagen des Junius 1840.

von **August Kopisch,** enthaltend:
Die Grundsteinlegung zum Denkmal Friedrich's II. am 1. Juni 1840. — Des Königs letzte Labung. — Die Ueberführung der Königlichen Leiche von Berlin nach Charlottenburg in der Nacht vom 11. — 12. Juni 1840.
1840. gr. 8. geheftet. Preis 5 Sgr.

## Trauerkränze

auf den Sarkophag Seiner hochseligen Majestät **König Friedrich Wilhelm des Dritten,** gesammelt von **F. Harth** und **W. Möser.** Zweite bedeutend vermehrte Auflage.
1840. 8. geheftet. Preis 10 Sgr.

## Kleine Singschule

für Anfänger im Singen nach Noten. Von Musikdirektor **J. Wiegers.**
gr. 8. geheftet. Preis 5 Sgr.

## Manfred. Die Finsterniß. Der Traum.

Aus dem Englischen des Byron übersetzt von **Dr. Ernst Köpke.**
8. geheftet. Preis 15 Sgr.

## Der Kathetograph.

ein neu erfundenes wohlfeiles Werkzeug zum Abstecken, Krockiren und Höhenmessen; Anleitung zu dessen Gebrauch für den Artilleristen, den Ingenieur und Ingenieur-Geographen. Von **Dr. F. A. W. Netto.**
Mit 5 Kupfern. 8. geheftet. Preis 15 Sgr.

## Sammlung geomet. Aufgaben,

mit einem Anhange der nöthigsten Formeln. Für Gymnasien und Schulen, so wie zum Selbstunterricht und zur Vorbereitung von Prüfungen. Von **Dr.** und Major **F. W. Streit.**
Mit 7 Figurentafeln. gr. 8. Preis 1 Rthlr.

## Die mathematische Geographie

in Verbindung mit dem Gebrauch des Globus und der Entwerfung geographischer Netze. Von **Dr.** und Major **F. W. Streit.**
Mit 4 Figurentafeln. gr. 8. Preis 20 Sgr.

## Geschichte der christlichen Kirche.

Mit einer Vorrede von Dr. August Neander. Von **C. Judae,** Rektor.
gr. 8. geheftet. Preis 2 Rthlr.

## Lehrbuch der Religion

für evangelische Lehranstalten. Von **C. Judae,** Rektor.
8. Preis 20 Sgr.

## Umriß der christl. Kirchengeschichte

für höhere Bürgerschulen und Gymnasien. Von **C. Judae,** Rektor.
8. Preis $7\frac{1}{2}$ Sgr.

## Das römische Dotalrecht.

Von **Dr. F. W. v. Tigerström.**
2 Bände. gr. 8. Preis 4 Rthlr.

## Das alteivile und Justinianeische Anwachsungsrecht,

bei Legaten und die caducarischen Bestimmungen der Lex Julia et Papia. Von **Dr. K. A. Schneider.**
gr. 8. Preis 1 Rthlr. 20 Sgr.

## Erfahrungen und Ansichten über Erziehung und Unterricht,

so wie über die Vorsorge für Waisen, für Arme und Hülfsbedürftige. Von **W. v. Türk.**
gr. 8. geheftet. Preis 1 Rthlr. 10 Sgr.

Unter der Presse ist:

## Legislative Fragen,

betreffend: die Juden im Preußischen Staate. Von **Dr. J. M. Jost.**
gr. 8. geheftet.

## Ueber Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des Strafverfahrens.

Von **Leman,** Geh. Justiz-Rath.
gr. 8. geheftet.

## Fürst Moritz von Anhalt-Dessau.

Ein Beitrag zur Geschichte des siebenjährigen Krieges. Von **v. Orlich,** Hauptmann.
gr. 8. geheftet.

## Der rheinische Provinzial-Landtag im Jahre 1841.

(Fortsetzung und Schluß der 1841 erschienenen Resultate der Provinzial-Landtage.)
gr. 8. geheftet.

## DE SOLONIS LEGIBUS

apud Oratores Atticos. Von ***H. v. Schelling.***
gr. 8. geheftet.

## Sophokles Antigone,

übersetzt von **H. v. Schelling.**
gr. 8. geheftet.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Leman, Christian Karl

Ueber Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des Strafverfahrens in den preussischen Gerichten

Berlin 1842

Crim. 294,13
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10395955-8